Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

St. Aegidi

2026-158716-SF

Impressum

Medieninhaber:	Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz post@ooe.gv.at
Herausgeber, Gestaltung und Grafik	Bezirkshauptmannschaft Schärding 4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
Herausgegeben:	Schärding, im November 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde St. Aegidi durch ein Prüfungsorgan nach § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 26. Mai 2026 bis 13. Juli 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen inkl. Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 bis 2026.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderen Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Aegidi. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Aegidi umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG 6

DETAILBERICHT 11

Die Gemeinde 11

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION 12

Haushaltsentwicklung 12
Finanzierungshaushalt 12
Ergebnishaushalt 13
Vermögenshaushalt 13
Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 14
Finanzausstattung 16
Kommunalsteuer 16
Hundeabgabe 17
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 17
Grundsteuer 17
Gemeindeverwaltungsabgaben 17
Kundenforderungen 18
Rücklagen 18

FREMDFINANZIERUNGEN 19

Darlehen 20
Haftungen 20
Kassenkredit 21

PERSONAL 22

Dienstpostenplan 22
Allgemeine Verwaltung 23
Flexible Arbeitszeitregelung 25
Kindergarten 25
Schülerausspeisung 25
Reinigung 25
Schülerbeaufsichtigung 26
Reiserechnung 26
Erholungsurlaub 26
Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen 27

BAUHOF 28

Bereitschaftsdienste 29
Winterdienst 29
Fuhrpark 30

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN 31

Wasserversorgung 31
Abwasserbeseitigung 35
Abfallbeseitigung 38
Kindergarten 39
Kindergartentransport 41
Schülerausspeisung 42

WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN 44

Aufbahrungshalle 44
Vermietung Volksschule 44
Landspinnerei 44
Sportanlage 45
Musikheim 45
Volksschule 45
Mittelschule 46
Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge 46
Turnhalle und Gymnastikraum 47

FEUERWEHREN 47
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN 48
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE 48
ERHALTUNGSBEITRÄGE 49
INTERESSENTENBEITRÄGE 49
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE 49
FREIWILLIGE AUSGABEN 50
NAHWÄRMEVERSORGUNG 50
STROM 50
VERSICHERUNGEN 51
GEMEINDEVERTRETUNG 52
GEMEINDERAT 52
GEMEINDEVORSTAND 52
PRÜFUNGSAUSSCHUSS 52
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN 53
SITZUNGSGELD 53
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN 53
INVESTITIONEN 54
INVESTITIONSVORSCHAU 55
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN 55
AUSGEGLIEDERTE GESELLSCHAFT 56
SCHLUSSBEMERKUNG 58

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie lag 2023 bei 89.583 Euro, 2024 bei 111.625 Euro und 2025 bei 110.460 Euro.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit wiesen Überschüsse von 28.211 Euro (2023), 51.855 Euro (2024) und 20.279 Euro (2025) aus. Diese transferierte die Gemeinde zu den Rücklagen.

Erlöse aus Grundstücksverkäufen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, Schaffung neuer Vermögenswerte oder außerplanmäßigen Tilgung von Darlehensschulden zu verwenden.

Das Nettoergebnis (Saldo 0) wies 2023 und 2025 ein Plus von 20.328 Euro und 59.408 Euro sowie 2024 ein Minus von 65.505 Euro aus.

Das Vermögen vermehrte sich um 323.875 Euro auf 24.743.540 Euro.

Die mittelfristige Planung prognostiziert zum Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2027 und 2028 Negativ- sowie 2029 und 2030 Positivwerte. Es bleibt abzuwarten, ob der Gemeinde der Haushaltsausgleich weiterhin aus eigener Kraft bzw. durch die Heranziehung von Rücklagen möglich oder sie auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick auf diese Prognose kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Die Gemeinde erhielt vom Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding ab 2022 eine Kommunalsteuer, die sie in ihren Rechenwerken falsch darstellte. Es ist auf die korrekte Darstellung zu achten. Die Berichtigung der Einzahlungen ist mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.

Es wird empfohlen, im Bereich der Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale die gesetzlichen Höchstrahmen auszuschöpfen.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Erfassung der Baufertigstellungsanzeigen im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister zu achten.

Die Gemeinde verfügte Ende 2025 über eine allgemeine Betriebsmittelrücklage von 171.620 Euro und eine aus Grundstücksveräußerungen gebildete Rücklage von 259.722 Euro. Da sich die Habenverzinsung auf einem niedrigen Niveau bewegte, wird empfohlen, mit der Bank Verhandlungen auf eine Zinserhöhung zu führen.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten (Darlehen und Haftungen), die zum Großteil den Siedlungswasserbau betrafen, umfassten Ende 2025 insgesamt 4.358.642 Euro bzw. 2.801 Euro je Einwohner.

Bei den Darlehen für den Siedlungswasserbau mit Laufzeiten von 33 Jahren sollten Laufzeitenverkürzungen auf 25 Jahre bewertet, beurteilt und falls möglich vollzogen werden.

Die Schuldendienste zu den Haftungen und Darlehen lagen 2023 bei Berücksichtigung einer Sondertilgung von 140.000 Euro bei 286.686 Euro. Für 2024 ergaben sich 215.101 Euro, bevor sich 2025 Rückgänge auf 171.992 Euro einstellten. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden Schuldendienste von jährlich im Schnitt 179.500 prognostiziert.

Da die Verzinsung bei 11 Darlehen über dem Marktniveau lag, wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Es wird auch empfohlen, Gespräche auf eine Verminderung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen. Die Verrechnung einer Umsatzprovision sollte nicht akzeptiert werden.

Personal

Die Personalkosten, inkl. Pensionen, stiegen von 911.226 Euro auf und 1.132.829 Euro.

Es bestanden Dienstpostenreserven in der Allgemeinen Verwaltung und bei der Reinigung. Diese sind im Rahmen der Beschlussfassung des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags zu streichen, soweit in absehbarer Zeit mit keiner Besetzung zu rechnen ist.

Die Höhe der Kassenfehlgeldentschädigung ist jährlich mit Beginn eines Finanzjahres unter Heranziehung des Bargeldumsatzes des Vorjahres zu ermitteln.

Der Gemeinderat könnte mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Schärding die nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung mögliche Zuständigkeitsübertragung überlegen.

Es wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung hinsichtlich einer Kernzeit und der Regelungen für die Abgeltung der von Teilzeitbeschäftigten außerhalb des Dienstzeitrahmens geleisteten Mehrleistungen zu ergänzen und abzuändern.

Es wird empfohlen, den Umfang der Öffnungs- bzw. Kundenverkehrszeiten des Gemeindeamts zu überdenken.

Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen.

Bei Vorliegen verwendungsbezogener spezieller Ausbildungen kann den pädagogischen Assistenzkräften des Kindergartens eine Gehaltszulage zuerkannt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Bediensteten, die unverhältnismäßig kurze Zeit oder nur fallweise verwendet werden, sind zu beachten.

Der Einsatz eines Facharbeiters für die Schülerbeaufsichtigung stellt sich als kostenintensiv dar.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorlage der Reiserechnungen sind zu beachten.

Die Erholungsurlaube der Bediensteten sind analog der gesetzlichen Regelungen zu berechnen.

Der Gemeinderat sollte weitere Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs thematisieren und forcieren.

Bauhof

Die Gemeinde stellte hohe Bauhofvergütungen unter den Güterwegen dar. Diese sollten hinterfragt werden, da für die Instandhaltung und Instandsetzung des Güterwegnetzes der Wegeerhaltungsverband Innviertel zuständig ist.

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete Fehlbeträge von insgesamt 38.311 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht sind zu beachten.

Der Gemeinderat hat eine an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Gebührenermäßigungen können nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenz- oder Zivildiener und Studenten), als gerechtfertigt angesehen werden.

Der Gemeinderat hat sich mit den privatrechtlichen Vereinbarungen für die Berechnung der Gebühren im Zusammenhang mit dem Wasserbezug der landwirtschaftlichen Betriebe mit Milchwirtschaft zum Zwecke der Versorgung des Viehs mit Nutzwasser zu befassen und rechtskonforme Regelungen herbeizuführen.

Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an jene des Erhaltungsbeitrags anzupassen.

Abwasserbeseitigung

Es ergab sich 2023 einen Fehlbetrag von 62.776 Euro, der jedoch eine aus Rücklagen finanzierte Sondertilgung eines Darlehens von 140.000 Euro umfasste. Für 2024 errechnete sich ein Fehlbetrag von 7.154 Euro, bevor 2025 ein Überschuss von 24.149 Euro ausgewiesen war.

Die Gemeinde gewährte zu 19 landwirtschaftlichen Objekten Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Der Überprüfungsintervall von 5 Jahren hinsichtlich des Weiterbestehens der Ausnahmevoraussetzungen ist zu beachten.

Gebührenermäßigungen können nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenz- oder Zivildiener und Studenten), als gerechtfertigt angesehen werden.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb erzielte 2023 einen Überschuss von 13.543 Euro, 2024 ein Minus von 9.776 Euro und 2025 wieder einen Überschuss von 3.991 Euro. Die Abfallbeseitigung ist über einen längeren Zeitraum betrachtet zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Kindergarten

Die Fehlbeträge betrugen 97.782 Euro (2023), 71.259 Euro (2024) und 75.236 Euro (2025). Daraus ergaben sich auf einem akzeptablen Niveau gelegene Subventionsquoten je Kind und Gruppe von durchschnittlich 1.771 Euro und 27.142 Euro.

Die Regelungen der Gemeinde für die Berechnung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung widersprachen ab September 2024 den gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben. Die Gemeinde hat eine neue Kindergarten-Tarifordnung zu erlassen.

Die Verwendungsnachweise zu den Materialbeiträgen (Werkbeiträgen) sind jeweils am Ende eines Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar zu erstellen.

Der ab dem Arbeitsjahr 2025/26 mit 25 Euro je Kind und Monat festgesetzte Elternbeitrag für den Bustransport erfüllte die Mindestempfehlung des Landes OÖ. Die Auszahlungsdeckung zu den Personalkosten für die Busbegleitung hätte mit einem Beitrag von durchschnittlich 64 Euro je Kind und Monat erreicht werden können.

Schülerausspeisung

Es ergab sich bei Fehlbeträgen von insgesamt 62.974 Euro eine Bezuschussung der Gemeinde von durchschnittlich 1,36 Euro je Essensportion. Es wird als zumutbar erachtet, den Essensteilnehmern einen auszahlungsdeckenden Essensbeitrag zu verrechnen.

Es wird empfohlen, mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen zu den von der Schülerausspeisung bezogenen Essensportionen Gespräche hinsichtlich einer Abgangsdeckung zu führen.

Aufbahrungshalle
Die Einrichtung wies Fehlbeträge von insgesamt 4.251 Euro aus. Es wird eine Mietzinsanhebung empfohlen. Der Mietvertrag sollte hinsichtlich der gänzlichen Tragung der Betriebskosten durch den Mieter angepasst werden.

Vermietung Volksschule
Bei einer Neuvermietung sollte der Richtwertmietzins, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können, herangezogen werden. In den Betriebskostenabrechnungen ist auf die korrekte Berücksichtigung der Verwaltungskostenpauschale zu achten.

Landspinnerei
Der Auslastungsgrad stellte sich zum Prüfungszeitpunkt als gering dar. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Nutzung der Räumlichkeiten verstärkt zu bewerben.

Sportanlage und Musikheim
Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden. Mit dem Nutzer des Musikheims sollte eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Turnhalle und Gymnastikraum der Volksschule
Da die Tarifordnung nur die eingeschränkte Verrechnung von Entgelten für die außerschulische Nutzung vorsieht, wird empfohlen, diese an das Muster des Landes OÖ anzupassen.

Feuerwehren
Die für das Feuerwehrwesen bereitgestellten laufenden Geldmittel von 34.102 Euro (2023), 37.964 Euro (2024) und 41.403 Euro (2025) bewegten sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Raumordnung – Planungskosten
Die Kostenverrechnung für Planänderungen ist durch die Gemeinde abzuwickeln.

Aufschließungsbeiträge
Die Gemeinde sollte auf die zeitgerechte Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge achten. Die Aufschließungsbeiträge sind bei der Vorschreibung der Interessentenbeiträge wertgesichert anzurechnen.

Erhaltungsbeiträge
Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² zu prüfen und diese gegebenenfalls umzusetzen. Im Zuge der Veränderung eines Einheitssatzes ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen, soweit die Gemeinde über keine eigene Erhaltungsbeitragsverordnung verfügt.

Infrastrukturkostenbeiträge
Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Verrechnung von Infrastrukturkostenbeiträgen befasst.

Freiwillige Ausgaben
Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2025 etwa 46.500 Euro bzw. 29 Euro je Einwohner. Es wird empfohlen, den Umfang und die Aufrechterhaltung der einzelnen freiwilligen Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

Nahwärmeversorgung
Es sollte darauf geachtet werden, dass der jährliche Wärmepreis den Landesrichtwert nicht übersteigt. Gegebenenfalls sollten mit dem Anlagenbetreiber Verhandlungen auf Preisanpassungen bzw. -nachlässe geführt werden.

Versicherungen
Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevorstand
Der Gemeindevorstand beschloss für den Sauwald-Erdäpfel-Kirtag die Ermächtigung des Bürgermeisters für Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtbetrag von 40.000 Euro je Kirtag. Da die Zuständigkeitsübertragung keine gesetzliche Deckung fand, hat sich der Gemeindevorstand mit der Beschlussaufhebung zu befassen.

Prüfungsausschuss
Die Überprüfung der Gebarung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben
Die Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben dürfen die budgetierten Kreditansätze nicht überschreiten.

Investitionen
Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben betrugen von 2023 bis 2025 in Summe 4.276.648 Euro. An Einzahlungen waren 5.795.498 Euro dargestellt. Die Ausfinanzierung des Ende 2025 bestandenen negativen Gesamtsaldos von 398.038 Euro war gesichert.

Die mittelfristige Planung umfasst bis 2030 Investitionen von insgesamt 5.058.200 Euro. Im Hinblick auf die prognostizierte Finanzsituation bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt bei 70 %.

Der Gemeindevorstand beschloss zu den Vorhaben „Kindergartenerweiterung“ und „Neugestaltung des Ortsplatzes“ verschiedene Auftragsvergaben. Die Zuständigkeit wäre aufgrund der beschlossenen Finanzierungsgenehmigungen des Landes OÖ beim Gemeinderat gelegen, zumal keine Übertragungsverordnungen bestanden.

Ausgegliederte Gesellschaft
Die Gemeinde wendete von 2023 bis 2025 für den Kirchenwirt in Summe Geldmittel von 567.279 Euro auf.

Die Führung eines Beherbergungs-, Gast- und Schankbetriebs zählt nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Sollte der Betrieb in absehbarer Zeit nicht zumindest ausgeglichen geführt werden können, so sollte die Gemeinde, nicht zuletzt im Hinblick auf die prognostizierte angespannte Finanzsituation, die Weiterführung kritisch hinterfragen. In diesem Falle sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit Überlegungen für die Auflösung der Gesellschaft und die Veräußerung der Liegenschaft angestellt werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km²):	28,72
Seehöhe (Hauptort):	599 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	41

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	8,40
Güterwege (km):	43,68
Landesstraßen (km):	15,15

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:					
	12	4	3		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.642
Registerzählung 2011:	1.604
Registerzählung 2021:	1.541
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.568
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.627
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.601

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	35,21
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	33,89
Druckleitungen (km):	10,14
Pumpwerke Kanal:	21

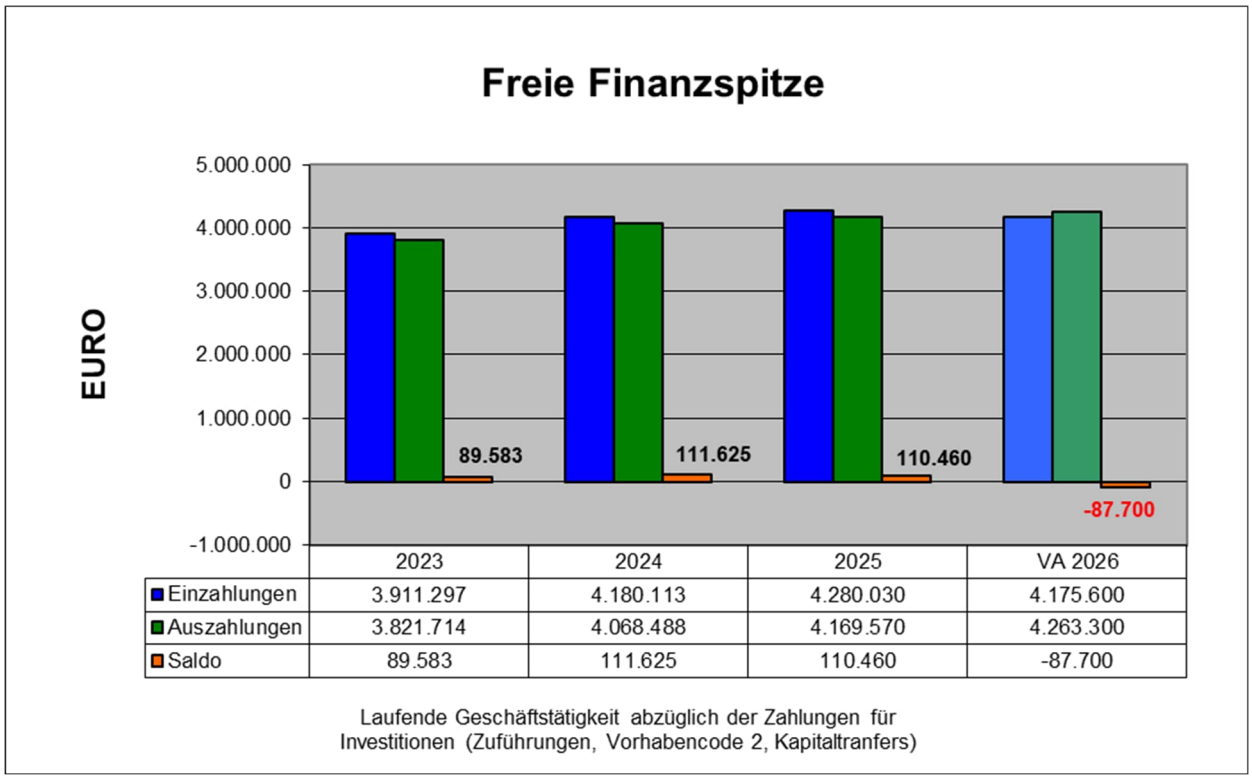
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2025:			4.280.030
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2025:			20.279
Förderquote 2026 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:			70 %
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.272	Rang (Bezirk / OÖ):*	19 / 271

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	3 Gruppen, 54 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 92 Schüler
Mittelschule:	4 Klassen, 63 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024

Wirtschaftliche Situation
Haushaltsentwicklung



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	3.911.297	4.180.113	4.280.030	4.175.600
Auszahlungen	3.821.714	4.068.488	4.169.570	4.263.300
Saldo	89.583	111.625	110.460	-87.700

Laufende Geschäftstätigkeit abzüglich der Zahlungen für Investitionen (Zuführungen, Vorhabencode 2, Kapitaltranfers)

Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Der Gemeinde standen freie Finanzmittel von 89.583 Euro (2023), 111.625 Euro (2024) und 110.460 Euro (2025) zur Verfügung. Für 2026 ist ein Minuswert von 87.700 Euro prognostiziert.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt
Der Finanzierungshaushalt wies zur laufenden Haushaltsgebarung die nachfolgenden Ergebnisse aus (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**VA 2026**
Saldo 1 – Operative Gebarung	384.648	206.325	223.023	43.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	-353.220	1.110.804	-1.222.714	-2.392.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	45.194	-1.237.914	252.159	2.320.900
Saldo 5 – Geldfluss	**76.622**	**79.215**	**-747.532**	**-27.400**
- Saldo investive Einzelvorhaben	48.411	27.360	-767.811	95.900
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	**28.211**	**51.855**	**20.279**	**-123.300**

Die Salden zu den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit glich die Gemeinde, wie nachfolgend ersichtlich, durch Rücklagenzuführungen und -entnahmen (Ergebnishaushalt) aus (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	28.211	51.855	20.279	-123.300
- Rücklagenzuführungen lfd. Gebarung	168.211	51.855	20.279	0
+ Rücklagenentnahmen lfd. Gebarung	140.000	0	0	123.300
Bereinigtes Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**

Die Gemeinde lukrierte 2023 und 2024 Erlöse aus Grundstücksveräußerungen von 34.911 Euro und 33.329 Euro. Die Einzahlungen wirkten sich auf das laufende Haushaltsergebnis aus, weil sie in der laufenden Haushaltsgebarung verblieben. Die Transferierung der Erlöse zu den Rücklagen war erst 2025 dargestellt.

Erlöse aus Grundstücksverkäufen sind zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, Schaffung neuer Vermögenswerte oder außerplanmäßigen Tilgung von Darlehensschulden zu verwenden.

Für die Finanzierung der investiven Einzelvorhaben war keine direkte Transferierung von Geldmitteln von der laufenden zur investiven Gebarung dargestellt, sondern erfolgte diese im Wege der Rücklagen.

Bei Gegenüberstellung der Salden 1 und 2 (operative und investive Gebarung) ergab sich von 2023 bis 2025 ein positiver Gesamtsaldo von 348.866 Euro.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Entwicklung des Schuldenstands. Er wies von 2023 bis 2025 Rückgänge von 940.561 Euro aus, die primär durch die Tilgung von Zwischenfinanzierungen beeinflusst waren.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Es ergab sich von 2023 bis 2025 ein negativer Gesamtsaldo von 591.695 Euro.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Ergebnishaushalt entwickelte sich wie folgt (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	VA 2026
Erträge	4.523.959	4.979.513	5.171.539	4.800.400
Aufwendungen	4.503.631	5.045.018	5.112.131	4.998.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	**20.328**	**-65.505**	**59.408**	**-197.800**
Entnahme von Rücklagen	297.335	649.325	454.517	465.800
Zuweisung an Rücklagen	408.069	410.169	110.636	92.600
Nettoergebnis nach Rücklagen	**-90.406**	**173.651**	**403.289**	**175.400**

Das Nettoergebnis (Saldo 0) wies 2023 und 2025 ein Plus von 20.328 Euro und 59.408 Euro sowie 2024 ein Minus von 65.505 Euro, somit in Summe ein Plus von 14.231 Euro, aus. Für 2026 ist wieder ein Minus dargestellt.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite –

mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Euro):

AKTIVA	**Ende 2022**	**Ende 2025**	**Differenz**
Langfristiges Vermögen	23.557.664	24.532.288	974.624
Kurzfristiges Vermögen	862.001	211.252	-650.749
Summe	**24.419.665**	**24.743.540**	**323.875**
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.195.095	5.209.326	14.231
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13.831.801	15.091.176	1.259.375
Langfristige Fremdmittel	5.198.703	4.248.566	-950.137
Kurzfristige Fremdmittel	194.066	194.472	406
Summe	**24.419.665**	**24.743.540**	**323.875**

Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2025
Das Vermögen vermehrte sich im Prüfungszeitraum um 323.875 Euro auf 24.743.540 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen, Gebäude und Bauten etc.). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt. Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen.

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den liquiden Mitteln (Bankguthaben und kurzfristige Forderungen).

Die langfristigen Fremdmittel stellten Finanzschulden und Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen dar.

Die kurzfristigen Fremdmittel setzten sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Nach der Nettovermögensquote umfasste der Umfang der Eigenmittelaufbringung 82 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu" kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

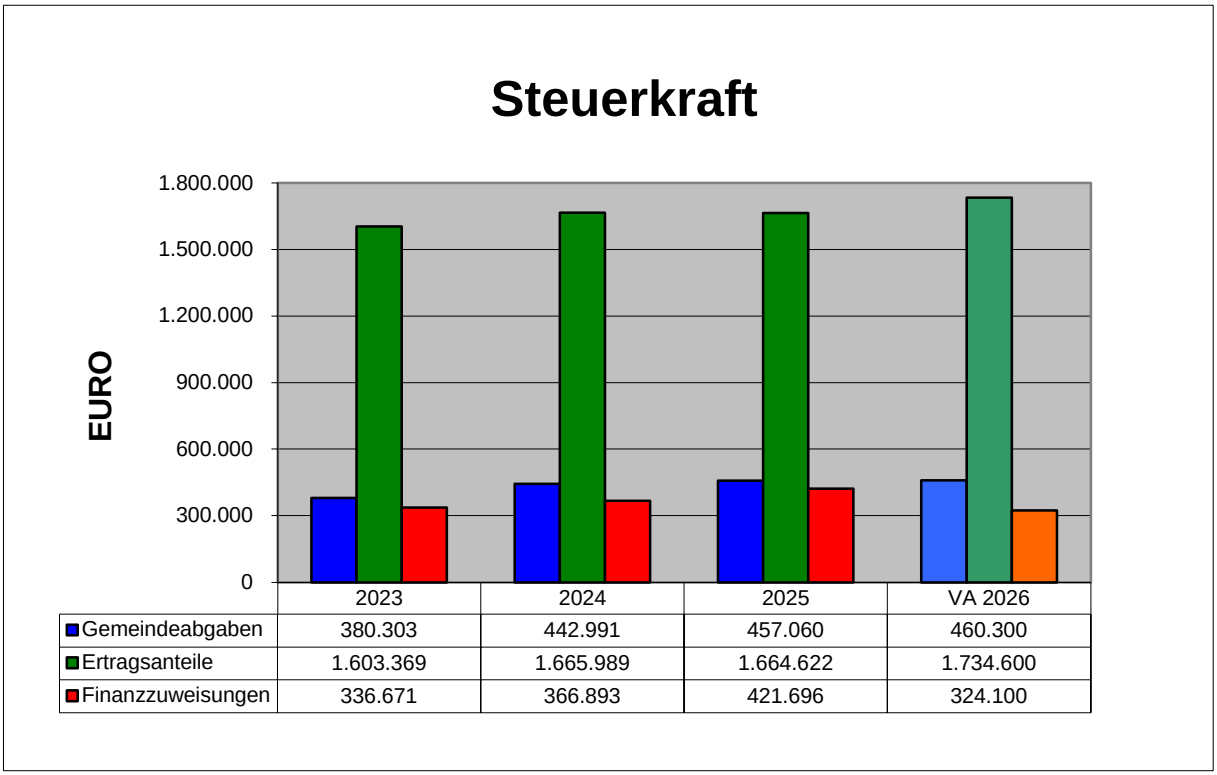
Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht prognostiziert für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die nachfolgenden Werte (Euro):

Jahr	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-77.600	-19.300	6.400	57.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-110.300	-30.100	19.700	96.500

Es bleibt abzuwarten, ob der Gemeinde 2027 und 2028 der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft bzw. durch die Heranziehung von Rücklagen möglich oder sie auf Geldmittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Prognose kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine dringliche Bedeutung zu.

Finanzausstattung



	2023	2024	2025	VA 2026
Gemeindeabgaben	380.303	442.991	457.060	460.300
Ertragsanteile	1.603.369	1.665.989	1.664.622	1.734.600
Finanzzuweisungen	336.671	366.893	421.696	324.100

Die Finanzkraft der Gemeinde lag 2024 bei 1.272 Euro je Einwohner. Damit konnten landes- und bezirksweit (438 und 30 Gemeinden) die 271. und 19. Plätze belegt werden. Trotz der unterdurchschnittlichen Positionierung konnte im Prüfungszeitraum der Haushaltsausgleich erzielt werden.

Die Steuerkraft umfasste 2.320.343 Euro (2023), 2.475.873 Euro (2024) und 2.543.378 Euro (2025). Für 2026 ist ein Rückgang auf 2.519.000 Euro budgetiert.

Die Ertragsanteile, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich 67 % beteiligt waren, erreichten 1.603.369 Euro (2023), 1.665.989 Euro (2024) und 1.664.622 Euro (2025). Für 2026 ist ein Zuwachs auf 1.734.600 Euro dargestellt.

Die Gemeindeabgaben belegten im Schnitt 18 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Kommunalsteuer	243.193	286.394	292.552
Grundsteuer A+B	122.206	136.485	143.061
Sonstige	14.904	20.112	21.447
Summe	**380.303**	**442.991**	**457.060**

Der Anteil der Finanzzuweisungen betrug durchschnittlich 15 % der Steuerkraft (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Finanzzuweisungen des Bundes	195.309	210.237	267.167
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	141.362	156.656	154.529
Summe	**336.671**	**366.893**	**421.696**

Kommunalsteuer

Die Gemeinde erhielt vom Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding ab 2022 eine anteilige Kommunalsteuer von 3.210 Euro. In den Folgejahren betrug sie 2.223 Euro (2023),

3.942 Euro (2024) und 5.505 Euro (2025). Die Einzahlungen stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 782 dar.

Korrekterweise wäre der Haushaltsansatz 920 zu verwenden gewesen. Die mangelhafte Darstellung verminderte die Finanzkraft der Gemeinde.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Einzahlungen aus der Kommunalsteuer zu achten. Die Berichtigung der Einzahlungen ist mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe umfassten 2.315 Euro (2023), 4.380 Euro (2024) und 3.950 Euro (2025).

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat für 2023 sowie 2024 mit 20 Euro und ab 2025 mit 30 Euro. Die Abgabe für die sonstigen Hunde lag 2023 bei 30 Euro und ab 2024 bei 50 Euro.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach jährlich dem gesetzlichen Höchstwert. Die Abgabe für die sonstigen Hunde erfüllte ab 2024 den Mindestrichtsatz des Landes OÖ.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Gemeinden können einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben (bis zu 150 % für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper und bis zu 200 % für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche).

Im Sinne dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 28. Dezember 2018 die Einhebung jährlicher Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale von 72 Euro für Wohnungen bis 50 m² und von 108 Euro für solche über 50 m² Nutzfläche. Die Zuschläge erhöhte die Gemeinde für Wohnungen bis 50 m² auf 79,20 Euro (2023) und 86,40 Euro (2024) sowie für Wohnungen über 50 m² auf 118,80 Euro (2023) und 129,60 Euro (2024). Die Einzahlungen umfassten 1.260 Euro (2023), 1.137 Euro (2024) und 1.231 Euro (2025).

Die Zuschläge, die Werten von 100 % entsprachen, bewegten sich unter den gesetzlichen Höchstrahmen. Diese lagen zum Prüfungszeitpunkt für Wohnungen bis 50 m² bei 129,60 Euro und für solche über 50 m² bei 259,20 Euro.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale auf die gesetzlichen Höchstwerte anzuheben.

Grundsteuer

Die Verpflichtung der Gemeinden für die Erfassung von Bauvorhaben im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister besteht seit 2004. Die Erfassung der Baufertigstellungsanzeige kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die Gemeinde hat die Benützung baulicher Anlagen zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorgelegt wird.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister mit Baubewilligungen vor 2021 mit dem Status „offen“ ausgewiesenen Fälle. Diese ergaben zum Teil Mängel hinsichtlich der Erfassung der Baufertigstellungsanzeigen.

Es ist auf die korrekte Führung des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters zu achten.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und Tarifpost 48a

(Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung). Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Kundenforderungen

Die Kundenforderungen lagen Ende 2025 bei 28.878 Euro (ohne Berücksichtigung der langfristigen Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse zum Siedlungswasserbau von 1.283.994 Euro). Der Umfang kann als akzeptabel eingestuft werden.

Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Zahlungserleichterung in Form einer Stundung oder Ratenzahlung.

Der Säumniszuschlag ist mit Bescheid vorzuschreiben. Er beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Zuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit dürfen solche erst für fällige Abgabenbeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist unzulässig.

Für Gebühren, die in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

Die Einzahlungen aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen (Nebenansprüche) beliefen sich auf 66 Euro (2023), 98 Euro (2024) und 33 Euro (2025). Die Gemeinde stellte keine Abgabenbescheide aus.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Abgabenbescheiden sind zu beachten.

Rücklagen

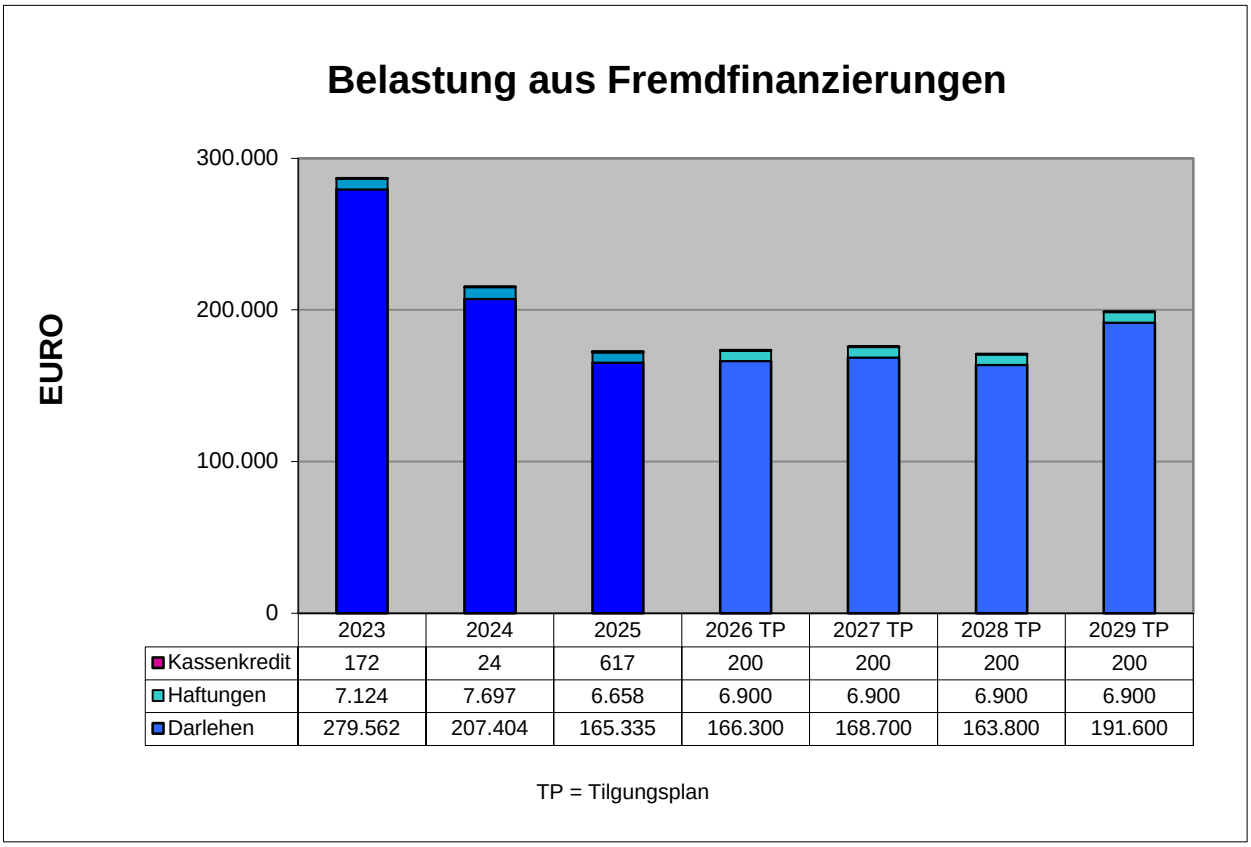
Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2023	Veränderungen			Ende 2025
		2023	2024	2025	
Zweckgebundene Rücklagen					
Wasserversorgung	0	32.012	12.358	-44.370	0
Abwasserbeseitigung	179.632	-140.000	-9.597	-30.035	0
Straße	0	23.564	-23.564	0	0
Zwischensumme	**179.632**	**-84.424**	**-20.803**	**-74.405**	**0**
Allgemeine Rücklagen					
Betriebsmittelrücklage	669.613	195.159	-218.353	-474.799	171.620
Grundbesitz	0	0	0	259.722	259.722
Zwischensumme	**669.613**	**195.159**	**-218.353**	**-215.077**	**431.342**
Gesamtsumme	**849.245**	**110.734**	**-239.156**	**-289.481**	**431.342**

Die Rücklagen waren Ende 2025 auf dem Girokonto der Gemeinde deponiert, wodurch das Ausmaß der Inanspruchnahme von Kassenkrediten vermindert werden konnte. Die Habenverzinsung lag von Beginn 2023 bis Juni 2024 bei 2 %, von Juli 2024 bis September 2024 bei 1,50 %, von Oktober 2024 bis Dezember 2024 bei 1,125 %, von Jänner 2025 bis März 2025 bei 0,375 %, von April 2025 bis Juni 2025 bei 0,125 %, von Juli 2025 bis September 2025 bei 0,50 % und ab Oktober 2025 bei 0,25 %. Die Zinserlöse beliefen sich im Prüfungszeitraum ohne Berücksichtigung der Kapitalertragssteuer auf insgesamt 23.310 Euro.

Da sich die Habenverzinsung zum Prüfungszeitpunkt auf einem niedrigen Niveau bewegte, wird empfohlen, mit der Bank Verhandlungen auf eine Zinserhöhung zu führen.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Sollzinsen zu den Kassenkrediten und die Schuldendienste zu den Darlehen des Kanalwartungsverbands Oberes Donautal, den Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding und der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse). Es bestanden keine „Gemeinde-KG“ und Leasingverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahresende	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Darlehen	5.111.405	5.156.599	3.918.685	4.170.844
Kassenkredite	0	0	771.389	0
Haftungen	162.772	160.164	147.632	187.798
Gesamtsumme	**5.274.177**	**5.316.763**	**4.837.706**	**4.358.642**
Wert pro Einwohner	**3.403**	**3.450**	**3.075**	**2.801**

Im Rechnungsabschluss 2024 berücksichtigte die Gemeinde im Schuldennachweis fälschlicherweise fiktive Zahlungswege betreffend die Gemeinderücklagen von 771.389 Euro.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Erstellung des Schuldennachweises zu achten.

Die jährlichen Darlehensbestände inkludieren 2 Investitionsdarlehen des Landes OÖ zu den Bauabschnitten 5 und 6 der Abwasserbeseitigung von 5.100 Euro und 5.000 Euro. Das Land OÖ teilte der Gemeinde bereits 2021 mit, dass der Oö. Landtag die Abschreibung der Darlehen beschloss.

Die 2 Landesinvestitionsdarlehen sind analog den Vorgaben des Landes OÖ abzuschreiben.

Darlehensneuaufnahmen in Form von Zwischenfinanzierungen sind mittelfristig für die Errichtung einer gemeinsamen Einsatzzentrale für die Feuerwehren St. Aegidi und Hackendorf sowie die Erweiterung des Kindergartens von 2.560.600 Euro vorgesehen.

Der Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der 30 bezirksangehörigen und 438 oö. Gemeinden bescheinigte 2024 der Gemeinde St. Aegidi mit den 9. und 67. Rängen einen hohen Verschuldungsgrad. Dieser relativierte sich jedoch im Hinblick darauf, dass der Großteil der Verbindlichkeiten die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung betraf. Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 2025 zur Abwasserbeseitigung 106 % und zur Wasserversorgung 95 %.

Darlehen

Die Darlehensbestände betrafen Ende 2025 mit 62 % die Abwasserbeseitigung, 29 % die Wasserversorgung und 9 % das Amtsgebäude sowie das Musikheim.

Für Finanzierungsdarlehen im Siedlungswasserbau werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen.

Die Laufzeiten zu 5 Siedlungswasserbaudarlehen betrugen 33 Jahre.

Die Verkürzung der Laufzeiten dieser Siedlungswasserbaudarlehen sollte bewertet, beurteilt und falls möglich vollzogen werden.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde von 2023 bis 2025 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 327.922 Euro (2023), 291.045 Euro (2024) und 207.106 Euro (2025). Solche Zuschüsse sind auch von 2026 bis 2029 zwischen jährlich 205.062 Euro und 164.200 Euro zu erwarten.

Der Netto-Schuldendienst (exkl. Zwischenfinanzierungen) lag 2023 bei 279.562 Euro. Darin war jedoch eine aus Geldmitteln der zweckgebundenen Tilgungsrücklage finanzierte Sondertilgung von 140.000 Euro inkludiert, ohne die der Belastungswert bei 139.562 Euro gelegen wäre. Für 2024 ergab sich ein Netto-Schuldendienst von 207.404 Euro, den einsetzende Tilgungsphasen und auslaufende Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse beeinflussten. Der Belastungswert 2025 konnte im Zusammenhang mit dem Auslaufen von Darlehensverpflichtungen auf 165.335 Euro gesenkt werden. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden jährliche Netto-Schuldendienste von durchschnittlich 172.600 prognostiziert. Der Großteil der geplanten Neuverschuldung fand jedoch darin noch keine Berücksichtigung.

Die Verzinsung der Investitionsdarlehen des Landes OÖ zum Siedlungswasserbau war mit 0,10 % fixiert. Die Verzinsung der restlichen Darlehen erfolgte nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,38 % und 0,90 %.

Die Aufschläge zum 3- oder 6-Monats-Euribor lagen bei 11 Darlehen über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.

Haftungen

Die Ende 2025 dargestellten Haftungen von 187.798 Euro betrafen mit 80.000 Euro die Kirchenwirt GmbH, mit 75.317 Euro den Kanalwartungsverband Oberes Donautal und mit 32.481 Euro den Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding.

Die Schuldendienste der Gemeinde beliefen sich für den Kanalwartungsverband Oberes Donautal auf 4.280 Euro (2023), 4.728 Euro (2024) und 4.047 Euro (2025). Für den Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding waren 2.844 Euro (2023), 2.969 Euro (2024) und 2.611 Euro (2025) zu entrichten. Auch mittelfristig sind solche Schuldendienste zu erwarten. Zur Haftung betreffend die Kirchenwirt GmbH ergab sich im Prüfungszeitraum kein Schuldendienst.

Kassenkredit

Die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten betrug im Prüfungszeitraum 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres.

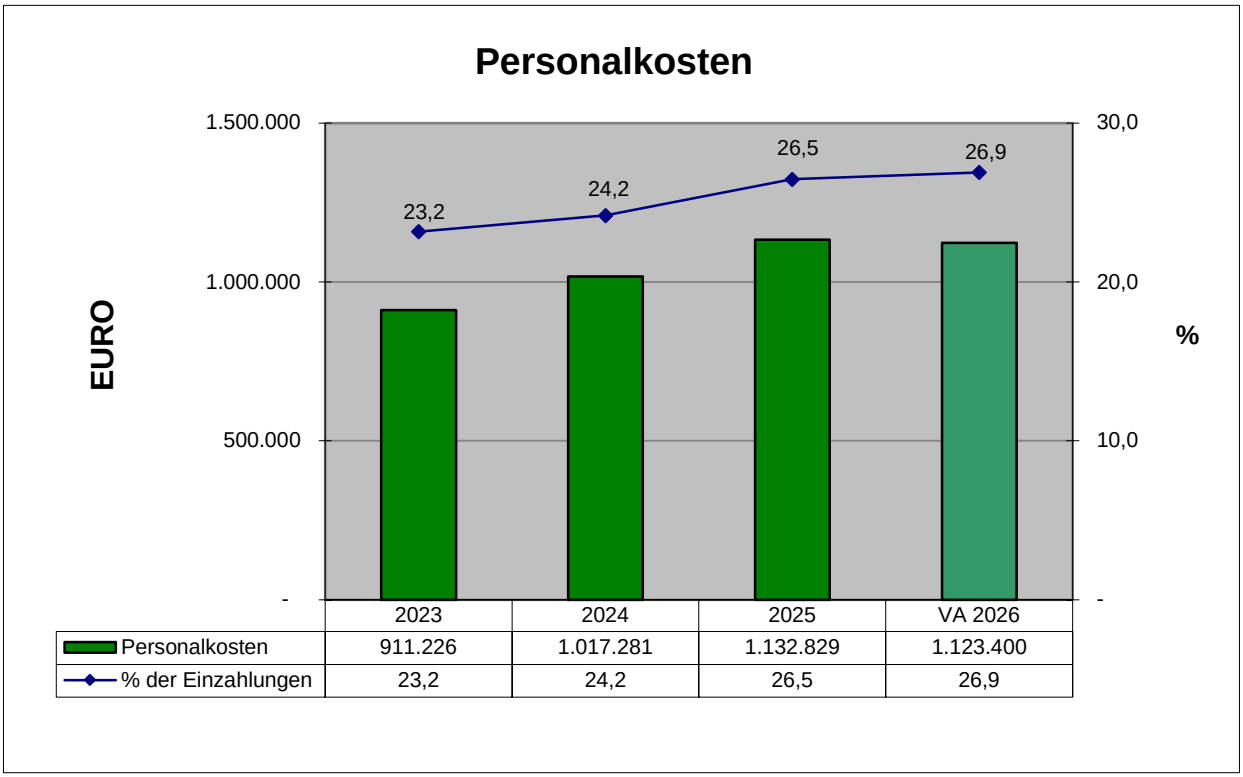
Der Gemeinderat beschloss durchgehend Kreditrahmen von 900.000 Euro, die sich unter den möglichen Rahmen von 1.248.550 Euro bis 1.390.475 Euro bewegten.

Vor der Vergabe der Kassenkredite holte die Gemeinde stets 3 Vergleichsangebote ein. Die jährliche Kreditvergabe erfolgte an die Bestbieter. Die Konditionen zu den Sollzinsen (3-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,22 % bis 0,55 %) entsprachen dem Marktniveau. Bei einer durchschnittlichen Inanspruchnahme der Kassenkredite 2023 und 2024 von weniger als 1 % und 2025 von etwa 3 % ergaben sich Sollzinsen von 172 Euro (2023), 24 Euro (2024) und 617 Euro (2025).

Die Geldverkehrsspesen umfassten 4.706 Euro (2023), 4.298 Euro (2024) und 4.657 Euro (2025). Sie inkludierten eine vierteljährliche Umsatzprovision für den Kassenkredit von 250 Euro und bewegten sich in Summe auf einem hohen Niveau.

Es wird empfohlen, mit der Bank Gespräche auf eine Verminderung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen. Die Verrechnung einer Umsatzprovision sollte nicht akzeptiert werden.

Personal



Die Personalkosten, inkl. Pensionen, stiegen von 911.226 Euro (2023) auf 1.017.281 Euro (2024) und 1.132.829 Euro (2025). Sie entsprachen jährlich im Schnitt 24,6 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Im Budget 2026 ist ein Rückgang auf 1.123.400 Euro vorgesehen.

Die Personalkosten (exkl. Vergütungsleistungen) betrafen die nachfolgenden Bereiche (Euro):

Bereich	2023	2024	2025	VA 2026
Allgemeine Verwaltung	282.515	308.939	335.395	360.300
Kindergarten	296.733	338.315	368.382	372.800
Bauhof	170.966	191.661	233.048	195.900
Mittelschule	52.797	59.427	64.950	59.900
Pensionen	46.310	50.788	53.202	52.200
Schülerausspeisung	36.405	40.035	49.346	49.700
Volksschule	25.500	28.116	28.506	32.600
Summe	**911.226**	**1.017.281**	**1.132.829**	**1.123.400**

Bei Umlegung der Personalkosten auf die Einwohnerzahl ergaben sich Pro-Kopf-Werte von 569 Euro (2023), 635 Euro (2024) und 708 Euro (2025).

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig im Rahmen des Voranschlags 2026 am 12. Dezember 2025. Er umfasst ausschließlich Dienstposten für Vertragsbedienstete im Gehaltsschema Neu (PE = Personaleinheiten und DPG = Dienstpostengruppe):

PE	Funktionslaufbahn	DPG	Aufgabenbereich
Allgemeine Verwaltung			
1	GD 11.1	-	Amtsleitung
1	GD 16.3	4	Rechnungswesen
1	GD 17.4		Bauamt
1	GD 18.5		Meldewesen, Bürgerservice
1	GD 20.3		Bürgerservice
Kindergarten			
2,90	KBP	-	Pädagogische Fachkräfte
3,40	GD 22.3	-	Pädagogische Assistenzkräfte
Handwerklicher Dienst			
3	GD 19.1	-	Facharbeiter
1	GD 23.1	-	Angelernte Köchinnen
2,90	GD 25.1	-	Reinigungskräfte
Sonstige			
0,05		-	Schulaufsicht

Im Dienstpostenplan können Dienstpostenreserven nur dann vorgesehen werden, wenn innerhalb des Voranschlagsjahres eine Besetzung geplant ist. Von dieser Regelung sind Kinderbetreuungseinrichtungen ausgenommen.

Es bestanden Dienstpostenreserven in der Allgemeinen Verwaltung von 0,47 PE. Sie betrafen die Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 16 (0,25 PE), GD 18 (0,10 PE) und GD 20 (0,12 PE). Weitere Dienstpostenreserven bestanden im Bereich der Reinigung von 0,20 PE.

Zu den Dienstpostenreserven waren in absehbarer Zeit keine Personalaufstockungen geplant.

Die Dienstpostenreserven sind im Rahmen der Beschlussfassung des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags zu streichen.

Allgemeine Verwaltung

Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 5 PE (Maximalrahmen nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023) waren zum Prüfungszeitpunkt 4,53 PE besetzt. Daneben beschäftigte die Gemeinde seit August 2025 einen Lehrling im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 umfasste erstmals für Gemeinden von 1.001 bis 7.000 Einwohnern die Möglichkeit der Schaffung von Dienstpostengruppen. Die damit verbundene Höherreihung aufgrund der Festsetzung solcher Dienstpostengruppen ist maximal bis zur Dauer von 5 Jahren möglich.

Der Gemeinderat beschloss auf Basis dieser Regelungen am 24. April 2020 die Schaffung von Dienstpostengruppen für 5 Jahre. Nach dem Auslaufen der Frist beschloss er am 11. April 2025 die Verlängerung für weitere 5 Jahre. Anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 16, GD 17, GD 18 und GD 20 ergab sich die Festsetzung von 4 Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 20 bis GD 16.

Zum Prüfungszeitpunkt erfolgte die Entlohnung der Verwaltungsbediensteten nach den Funktionslaufbahnen GD 11 (1 PE), GD 16 (0,75 PE) und GD 18 (2,78 PE).

Seit 1. Juli 2022 besteht die Verwaltungsgemeinschaft „Buchhaltungskooperation St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen“. Sie hat ihren Sitz in St. Aegidi und dient der gemeinschaftlichen Erledigung von Aufgaben aus dem Bereich des Finanzwesens. Im Rahmen der Kooperation ist die bei der Gemeinde Waldkirchen am Wesen beschäftigte Buchhalterin in beiden Gemeinden mit je 50 % im Einsatz. Die Aufgaben und Leistungen im Bereich der EDV-Administration und -Verwaltung werden gemeinschaftlich von St. Aegidi aus erledigt.

Den Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld beschäftigt sind, gebührt bei Erreichung eines Bargeldumsatzes von jährlich mindestens 9.000 Euro (bezogen auf das Vorjahr) eine monatliche Fehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde gewährte eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung im ersten Halbjahr 2023 von 12,80 Euro und ab Juli 2023 bis zum Prüfungszeitpunkt von 19,20 Euro.

Die 2023 bis 2025 erstatteten Kassenfehlgeldentschädigungen stellten sich als zu hoch dar. Nach den Richtlinien des Landes OÖ wären sie im ersten Halbjahr 2023 bei 8,40 Euro und von Juli 2023 bis Ende 2025 bei 12,60 Euro gelegen. Die Entschädigung für 2026 stellt sich mit monatlich 19,20 Euro als korrekt dar.

Die Kassenfehlgeldentschädigung ist mit Beginn eines Finanzjahres unter Heranziehung des Bargeldumsatzes des Vorjahres zu ermitteln und gegebenenfalls anzupassen.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Im Bezirk Schärding nutzt bereits ein Drittel der Gemeinden diese Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung. Der Gemeinderat St. Aegidi befasste sich bis zum Prüfungszeitpunkt nicht mit dieser Thematik.

Der Gemeinderat könnte die Zuständigkeitsübertragung mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Schärding überlegen.

Die Gemeinden haben haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Die Gemeinde verrechnete für die Verwaltungstätigkeiten die nachfolgenden Vergütungsleistungen (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Abwasserbeseitigung	13.380	15.959	14.946
Wasserversorgung	6.223	19.150	17.936
Sommerkindergarten	850	250	250
Schulische Nachmittagsbetreuung	0	500	500
Summe	**20.453**	**35.859**	**33.632**

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ wären im Sinne der Kostenwahrheit Vergütungsleistungen auch den sonstigen Betrieben bzw. betriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde, wie der Schülerausspeisung, dem Kindergarten und der Abfallbeseitigung, anzulasten gewesen.

Die Vorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten sind zu beachten.

Eine den gesetzlichen Vorgaben angepasste Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 7. November 2025.

Die Gemeinde verfügte für die Allgemeine Verwaltung über einen den aktuellen Gegebenheiten angepassten Geschäftsverteilungsplan.

Es bestanden keine Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt.

Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Eine Dienstanweisung für eine flexible Arbeitszeitregelung mit einer elektronischen Zeiterfassung beschloss der Gemeindevorstand für alle Bediensteten der Gemeinde am 20. Februar 2023.

Der Dienstzeitrahmen, in dem die geleisteten Arbeitsstunden 1 : 1 angerechnet werden, ist von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. Am Ende eines Kalendermonats können eine Unterzeit (Gleitzeitminus) von maximal 30 Stunden oder ein Zeitguthaben (Gleitzeitplus) von höchstens 50 Stunden in den nächsten Kalendermonat übertragen werden. Die Bediensteten erhalten zum Monatsende einen Zeitbonus von einem Vierzigstel der Monats-Soll-Arbeitszeit reduziert um die Abwesenheiten.

Die Dienstanweisung umfasst keine Regelungen hinsichtlich einer Kernzeit. Die Regelungen für die Teilzeitbeschäftigten hinsichtlich der Abgeltung der außerhalb des Dienstzeitrahmens geleisteten Mehrleistungen entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Es wird dem Gemeindevorstand empfohlen, die flexible Arbeitszeitregelung im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung zu ergänzen und abzuändern.

Die Öffnungs- bzw. Kundenverkehrszeiten für das Gemeindeamt entsprechen der Regeldienstzeit der Verwaltungsbediensteten: am Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, am Montag und Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Öffnungs- bzw. Kundenverkehrszeiten für das Gemeindeamt stellen sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als umfangreich dar. Eine Reduzierung würde die Möglichkeit der Bediensteten für den Abbau von Gleitzeitguthaben begünstigen.

Es wird empfohlen, den Umfang der Öffnungs- bzw. Kundenverkehrszeiten des Gemeindeamts zu überdenken.

Kindergarten

Die Beschäftigungsausmaße des im Kindergarten eingesetzten Betreuungspersonals umfassten zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 6,18 PE. Davon entfielen 2,89 PE auf die pädagogischen Fach- und 3,29 PE auf die pädagogischen Assistenzkräfte. Ein Teil des Personaleinsatzes betreffend die pädagogischen Assistenzkräfte von 1,11 PE stand im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen. Zum Tätigkeitsbereich der Pädagogischen Assistenzkräfte zählte auch die Begleitung des Kindergartentransports, was 0,41 PE in Anspruch nahm.

Den pädagogischen Assistenzkräften im Gehaltsschema Neu (Funktionslaufbahn GD 22) kann bei Vorliegen von verwendungsbezogenen speziellen Ausbildungen eine Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn zugesprochen werden.

Es war festzustellen, dass die Gemeinde 3 Pädagogischen Assistenzkräften trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Gehaltszulage nicht zuerkannte.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Zuerkennung der Gehaltszulage empfohlen.

Schülerausspeisung

In der Schülerausspeisung setzte die Gemeinde 2 mit je 50 % beschäftigte Bedienstete in der Funktionslaufbahn GD 23 ein. Nähere Ausführungen zum Personaleinsatz umfasst der Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen – Schülerausspeisung“.

Reinigung

Die Gemeinde beschäftigte 6 Reinigungskräfte in Teilzeit mit insgesamt 2,70 PE in der Funktionslaufbahn GD 25. Ihre Tätigkeiten verteilten sich auf die nachfolgenden Einsatzgebiete:

Bereich	PE	m²
Schulen inkl. Turnhalle	1,93	3.266
Kindergarten	0,50	673
Amtsgebäude	0,28	503

Der Personaleinsatz für die Reinigung stellte sich im Vergleich mit Einrichtungen anderer Gemeinden als angepasst dar.

Schülerbeaufsichtigung

Die Früh- und Mittagsbeaufsichtigung der Volksschüler übertrug die Gemeinde einer im Kindergarten beschäftigten Pädagogischen Assistenzkraft und 2 mit freien Dienstverträgen angestellten Hilfskräften. Die Gemeinde vereinbarte in den freien Dienstverträgen pauschalierte Stundenentschädigungen von 17 Euro.

Im Dienstrecht ist 2011 die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Mit den Hilfskräften wären somit Dienstverträge nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuschließen gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Bediensteten, die unverhältnismäßig kurze Zeit oder nur fallweise verwendet werden, sind zu beachten.

Die Schülerbeaufsichtigung in der Mittelschule oblag einem in der Funktion als Schulwart eingesetzten Bauhofmitarbeiter. Er wendete hierfür jährlich im Schnitt 169 Stunden auf.

Der Einsatz eines Facharbeiters für die Schülerbeaufsichtigung stellt sich als kostenintensiv dar.

Es wird empfohlen, eine kostengünstigere Form der Schülerbeaufsichtigung zu suchen.

Reiserechnung

Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort mit einer eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des 6. Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise oder Dienstverrichtung im Dienstort folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Innerhalb des Prüfungszeitraums legten 2 Verwaltungsbedienstete und auch der Bürgermeister die Reiserechnungen gesammelt für das gesamte Jahr jeweils zum Jahresende vor. Sie überschritten damit teilweise die Frist für die Abrechnung der Reisegebühren.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorlage der Reiserechnungen sind zu beachten.

Erholungsurlaub

Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Anspruch entsteht in den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von 6 Kalendermonaten entsteht der Anspruch in Höhe des noch für das laufende Kalenderjahr gebührenden restlichen Urlaubsausmaßes. Ab dem nachfolgenden Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn in voller Höhe.

Die Gemeinde berechnete den Urlaubsanspruch für die Bediensteten im Amtsgebäude und im Bauhof mit Beginn eines Kalenderjahres und für jene in den restlichen Einsatzgebieten mit Beginn September eines Jahres.

Die Vorgehensweise der Gemeinde für die Berechnung des Urlaubsanspruchs mit Beginn September widerspricht den gesetzlichen Regelungen.

Die Gemeinde hat die Berechnung des Urlaubsanspruchs nach den gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen

Die Gemeinde St. Aegidi ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Bezirksabfall-, Kanalwartungs-, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband). Weiters trat die Gemeinde im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen dem Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Schärding bei. Positiv kann angemerkt werden, dass zwischen den Gemeinden St. Aegidi und Waldkirchen am Wesen seit 1. Juli 2022 eine Verwaltungsgemeinschaft bzw. Buchhaltungskooperation besteht.

Es werden Möglichkeiten für weitere Kooperationen auch in anderen fachspezifischen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung (zB Amtsleitung und Bauwesen) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

Der Gemeinderat sollte weitere Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs thematisieren und forcieren.

Bauhof

Die Zentrale des Bauhofs ist im Feuerwehrhaus St. Aegidi untergebracht. Für die Lagerung des Bauhofbedarfs (Streusplitt, Schneestangen, Zäune und Sonstiges) mietete die Gemeinde 2007 überdachte externe Nutzflächen von 300 m² (inkl. Manipulationsflächen) an. Der wertgesicherte Mietzins betrug zum Prüfungszeitpunkt 2.934 Euro (exkl. Ust). Daneben nutzt der Bauhof für Lagerzwecke ein Gebäude eines Dritten, zu dem sie im August 2024 ein Entgelt von 100 Euro vereinbarte. Im Zuge der Errichtung der gemeinsamen Einsatzzentrale der Feuerwehren St. Aegidi und Hackendorf ist die gänzliche Übertragung der Nutzung des „alten" Feuerwehrhauses St. Aegidi auf den Bauhof geplant, womit die Notwendigkeit der Nutzung der externen Lagerflächen und -räumlichkeiten zum Teil wegfallen wird.

Im Bauhof waren 3 Facharbeiter in Vollzeit in der Funktionslaufbahn GD 19 zuzüglich einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz des Gehalts zur nächsthöheren (das ist die numerisch nächstniedrigere) Funktionslaufbahn angestellt.

Sie waren im Prüfungszeitraum nach ihren Arbeitsaufzeichnungen (Stundeneinsätze) in den nachfolgenden Bereichen im Einsatz:

Bereich	**Ø Stunden**	**Ø Prozent**
Volks- und Mittelschule inkl. Turnhalle	892	20,2
Kirchenwirt	513	11,6
Winterdienst	469	10,6
Wasserversorgung	412	9,3
Straßen	393	8,9
Bauhof	234	5,3
Schülerbeaufsichtigung	169	3,8
Spielplatz	165	3,8
Freizeitanlagen	130	3,0
Investitionsvorhaben	127	2,9
Ortsbildpflege	123	2,8
Fremdenverkehr	121	2,7
Straßenbeleuchtung	120	2,7
Kindergarten	100	2,3
Amtsgebäude	91	2,1
Abfallbeseitigung	81	1,8
Kirtag	78	1,8
Abwasserbeseitigung	63	1,4
Grundstücke	41	1,0
Feuerwehren	39	0,9
Aufbahrungshalle	30	0,7
Sonstige	18	0,4
Summe	**4.409**	**100,0**

Der hohe Bauhofeinsatz in den Schulen stand im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Bauhofmitarbeiters mit den Tätigkeiten des Schulwarts.

In den Rechenwerken der Gemeinde sind zum Bauhof haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Es sollte danach getrachtet werden, die Bauhofgebarung gänzlich auszugleichen.

Bei Berücksichtigung der Vergütungsleistungen stellte sich die Bauhofgebarung im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025
Erträge	169.485	216.675	336.932
Aufwendungen	226.684	247.995	290.459
Saldo	**-57.199**	**-31.320**	**46.473**

Die Berechnung der Vergütungsleistungen stellte sich im Hinblick auf die dargestellten Ergebnissalden mangelhaft dar.

Im Ergebnishaushalt ist auf eine weitestgehend ausgeglichene Darstellung der Bauhofgebarung zu achten.

Die Gemeinde lastete hohe Bauhofvergütungen den Güterwegen mit einem Straßennetz von 43,68 Kilometern an. Die Einsätze beliefen sich 2023 auf 291 Stunden (12.224 Euro), 2024 auf 232 Stunden (9.630 Euro) und 2025 auf 454 Stunden (29.218 Euro). Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Güterwege ist der Wegeerhaltungsverband Innviertel zuständig.

Die hohen Einsatzstunden des Bauhofs im Bereich der Güterwege sollten hinterfragt werden.

Bereitschaftsdienste

Mit der Thematik der Bereitschaftsdienste befasste sich der Gemeindevorstand letztmalig am 20. Februar 2023. Er beschloss Bereitschaftsdienste ganzjährig für die Wasserversorgung und in den Monaten Jänner, Februar und Dezember auch für den Winterdienst. Die Bereitschaftsdienste waren auf die 3 Bauhofmitarbeiter, von denen jeder im Intervall von 10 Tagen Dienst verrichtete, aufgeteilt.

Die monatliche Bereitschaftsentschädigung betrug von März bis November je Bauhofmitarbeiter pauschal 2,50 % des Gehalts eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (2023: 75 Euro, 2024: 82 Euro, 2025: 85 Euro). Die Bereitschaftstätigkeit für den Winterdienst (inkl. Wasserversorgung) entschädigte die Gemeinde ab Dezember 2023 pauschal mit monatlich 401 Euro je Mitarbeiter.

Die ausbezahlten Bereitschaftsentschädigungen umfassten insgesamt 5.797 Euro (2023), 5.831 Euro (2024) und 5.909 Euro (2025).

Die Regelungen der Gemeinde für die Bereitschaftsdienste können als akzeptabel eingestuft werden.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst, inkl. Straßenreinigung, umfassten 78.060 Euro (2023), 59.186 Euro (2024) und 66.347 Euro (2025). Die jährlichen Schwankungen waren vorwiegend auf Witterungseinflüsse zurückzuführen.

Für die Verkehrsflächen der Gemeinde (52,08 Straßenkilometer) errechneten sich Winterdienstkosten je Straßenkilometer von durchschnittlich 1.128 Euro, die als akzeptabel angesehen werden können.

Für den Winterdienst auf den Landesstraßen ist die Straßenmeisterei zuständig. In diesem Zusammenhang waren dem Land OÖ jährlich 600 Euro je Straßenkilometer zu entrichten. Daraus ergaben sich Auszahlungen von jährlich 9.093 Euro.

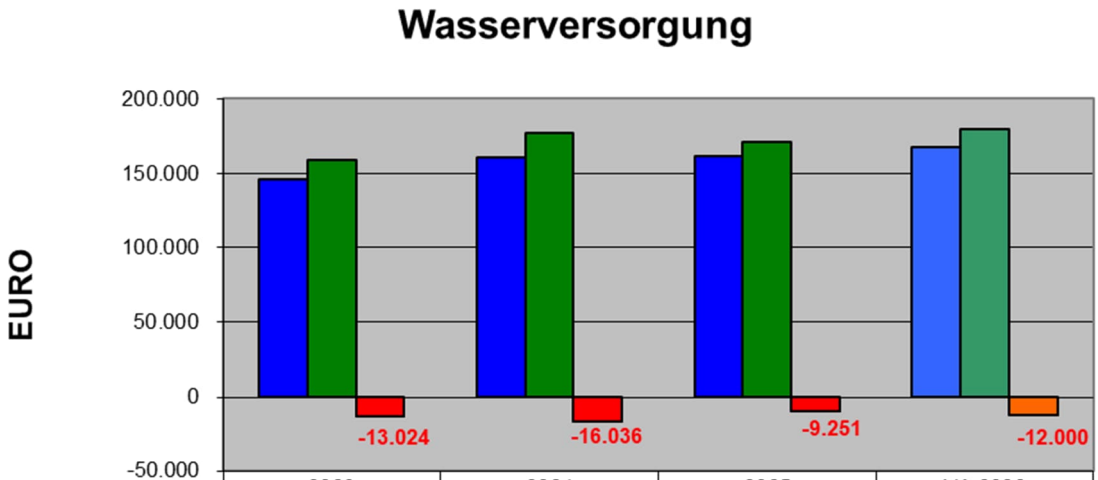
Die Abwicklung des Winterdienstes auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen ist auf den Bauhof und einen externen Dienstleister aufgeteilt. Mit dem externen Dienstleister besteht ein am 1. Juni 2026 abgeschlossener Winterdienstvertrag, der Regelungen zur Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 umfasst.

Fuhrpark

Die zum öffentlichen Verkehr zugelassenen und dem Bauhof zugeteilten Fahrzeuge der Gemeinde bestanden aus 2 Pritschenwagen (Baujahre 2007 und 2016), einem Unimog (Baujahr 2012), einem Rasentraktor (Baujahr 2015), einem Anhänger (Baujahr 2020) und einem Teleskoplader (Baujahr 2024).

Der Austausch des Pritschenwagens mit Baujahr 2007 ist 2026 vorgesehen. In diesem Zusammenhang beschloss der Gemeinderat am 27. März 2026 eine Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über 45.000 Euro und gleichzeitig die Auftragsvergabe für die Fahrzeugneubeschaffung. Weitere Neubeschaffungen sind in der mittelfristigen Planung keine vorgesehen.

Öffentliche Einrichtungen
Wasserversorgung



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	146.148	160.991	161.622	167.500
Auszahlungen	159.172	177.028	170.873	179.500
Abgang	-13.024	-16.036	-9.251	-12.000

Werte ohne Interessentenbeiträge, Zuführungen zu Projekten, Rücklagenbewegungen und Investitionen

Die Wasserversorgung erwirtschaftete Fehlbeträge von 13.024 Euro (2023), 16.036 Euro (2024) und 9.251 Euro (2025). Auch im Voranschlag 2026 ist ein Fehlbetrag dargestellt.

Dem Betrieb sind nach den Vorgaben des Landes OÖ anteilige Kosten des Vertretungskörpers (Haushaltsansatz 000) in Form einer Vergütungsleistung anzulasten. Sie sind nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen zu ermitteln oder in Höhe des Prozentanteils, den die Gemeinde für das Zentralamt (Hauptverwaltung) ermittelte, umzulegen.

Die Gemeinde stellte keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper dar.

Die Vorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.

Gebührenkalkulation
Der Anschlussgrad an die Wasserversorgung lag nach der Gebührenkalkulation 2026 bei 71 % (1.112 Personen). Der Kostendeckungsgrad betrug 105 %.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind sie zweckgewidmet zu verwenden (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen).

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Das Wasser wird aus Quellfassungen und Brunnen der Gemeinde und auch aus Anlagen externer Betreiber bezogen.

Es bestanden keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht.

Die Gemeinde hat für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechenden Befund nachgewiesen wird und Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht.

Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vom Eigentümer ein neuerlicher Wasserbefund, der nicht älter als 6 Monate sein darf, der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 16 von der Gemeinde bescheidmäßig bewilligte Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht.

Zu einer Ausnahmebewilligung war die Frist für die Vorlage eines neuen Wasserbefunds durch den Eigentümer trotz Aufforderung der Gemeinde im August 2024 ausgelaufen.

In einem weiteren Fall bewilligte die Gemeinde mit Bescheid vom 19. Jänner 2016 eine Ausnahme von der Wasserbezugspflicht. Da jedoch in weiterer Folge kein den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechender Befund vorgelegt werden konnte, teilte die Gemeinde dem Eigentümer mit, dass die Ausnahmebewilligung ab 1. Juli 2016 erlosch. In diesem Fall erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt kein Wasserbezug aus der öffentlichen Versorgungsanlage.

Diese Fälle wären mit einer Information an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zu sanktionieren gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht sind zu beachten.

Wasserleitungsordnung
Die Wasserleitungsordnung, die sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, bezieht, beschloss der Gemeinderat am 28. Dezember 2004. Sie umfasst unter § 3 die nachfolgenden Regelungen:

- Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.
- Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde hergestellt. Ebenso werden die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung in der jeweils wirtschaftlich günstigsten Ausführung (zB kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Verbindung von der Versorgungsleitung bis zum nächstgelegenen Gebäudeteil des Anschlussobjektes) von der Gemeinde getragen. Nach Herstellung der Anschlussleitung wird von der Gemeinde der frühere Zustand, soweit wie möglich, wiederhergestellt, insbesondere sind alle Aufgrabungen wieder zuzuschütten und ist der Grund zu planieren, von Steinen und sonstigen Fremdkörpern zu räumen bzw. zu säubern und wieder zu besamen, soweit dies erforderlich ist. Für den Bereich der Anschlussleitung werden von der Gemeinde keine Flur- und sonstigen Entschädigungen geleistet. Mehrkosten für eine von dieser Regelung abweichende und vom Eigentümer gewünschte Ausführung der Anschlussleitung sind vom jeweiligen Objekteigentümer zu tragen.
- Die Gemeinde und die Eigentümer der Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, können abweichend von diesen Regelungen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

Dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts obliegt nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung Abweichendes normieren, sind somit gesetzwidrig. Sie sind aufgrund der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. April 2015 verstrichenen Zeit umgehend zu ändern. Widrigenfalls hat bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung nach der Oö. GemO 1990 zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat eine an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2025. Sie umfasst die nachfolgenden Gebührenregelungen:

Wasseranschlussgebühr
Die Wasseranschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine BE entspricht zB einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Büro- und Geschäftsgebäude, einem Gewerbe- bzw. landwirtschaftlichen Betrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Büro- und Geschäftsgebäude, einem Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieb bilden jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche eine zusätzliche BE. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten und betrieblich genutzten Fläche der einzelnen Geschosse für die Errechnung der BE heranzuziehen.

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Gebühr für 1 BE vorgesehen.

Die Gebührensätze (exkl. USt) stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	2026
1. BE	3.440	3.560	3.600	3.630
2. BE	1.720	1.780	1.800	1.820
Jede weitere BE	1.150	1.190	1.200	1.220

Die Gebührensätze für die Anschlussgebühren erfüllten die Mindestvorgaben des Landes OÖ (exkl. USt) von 2.338 Euro (2023), 2.502 Euro (2024), 2.575 Euro (2025) und 2.668 Euro (2026).

Wasserbezugsgebühr
Die Wasserbezugsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grund- und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen.

Für die Berechnung der Grundgebühr werden Einwohnergleichwerte (EGW) herangezogen, wobei zB ein ständiger Bewohner einem EGW, Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Präsenz- oder Zivildiener 0,3 EGW, ein Kleingewerbe und ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung 1,5 EGW entsprechen.

Gebührenermäßigungen bzw. die Berücksichtigung verminderter EWG können nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenz- oder Zivildiener und Studenten), als gerechtfertigt angesehen werden.

Die Gemeinde sollte ihre Gebührenordnung anpassen.

Der Verbrauchsgebühr wird der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch zugrunde gelegt.

Die Gebührensätze (exkl. USt) beschloss der Gemeinderat wie folgt (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	2026
Jährliche Grundgebühr je EGW	41,60	44,60	45,70	47,50
Gebühr je m³	1,17	1,26	1,30	1,34

In den Gebührenkalkulationen zu den jährlichen Voranschlägen waren Bezugsgebühren je m³ (exkl. USt) von 2,14 Euro (2023), 2,16 Euro (2024), 2,27 Euro (2025) und 2,38 Euro (2026) ausgewiesen.

Die Bezugsgebühren der Gemeinde erfüllten die Vorgaben des Landes OÖ zu den Mindest- bzw. zumutbaren Gebühren.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Weder das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch das Finanzausgleichsgesetz 2024 sehen eine solche Ermächtigung vor. Grundsätzlich sind alle Benützungsgebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in der Gebührenordnung für abwasserintensive Betriebe eine eigene Gebührenberechnung vorzusehen.

Im Zusammenhang mit dem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage durch landwirtschaftliche Betriebe mit Milchwirtschaft zum Zwecke der Versorgung des Viehs mit Nutzwasser (Viehtränke) beschloss der Gemeinderat 2012, 2017, 2020, 2024, 2025 und 2026 insgesamt 7 auf die Dauer von je 15 Jahren befristete privatrechtliche Vereinbarungen. Diese umfassen die Reduzierung der Wassergebühren der betroffenen Wassermengen um 50 %. Ist in diesen Fällen für die Viehtränke kein eigener Wasserzähler eingebaut, so erfolgt zu einer Wassermenge von jährlich 40 m³ je amtlich gemeldeter Person keine Gebührenermäßigung.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen der Gemeinde stehen im Widerspruch zur geltenden Rechtsprechung.

Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik zu befassen und rechtskonforme Regelungen herbeizuführen.

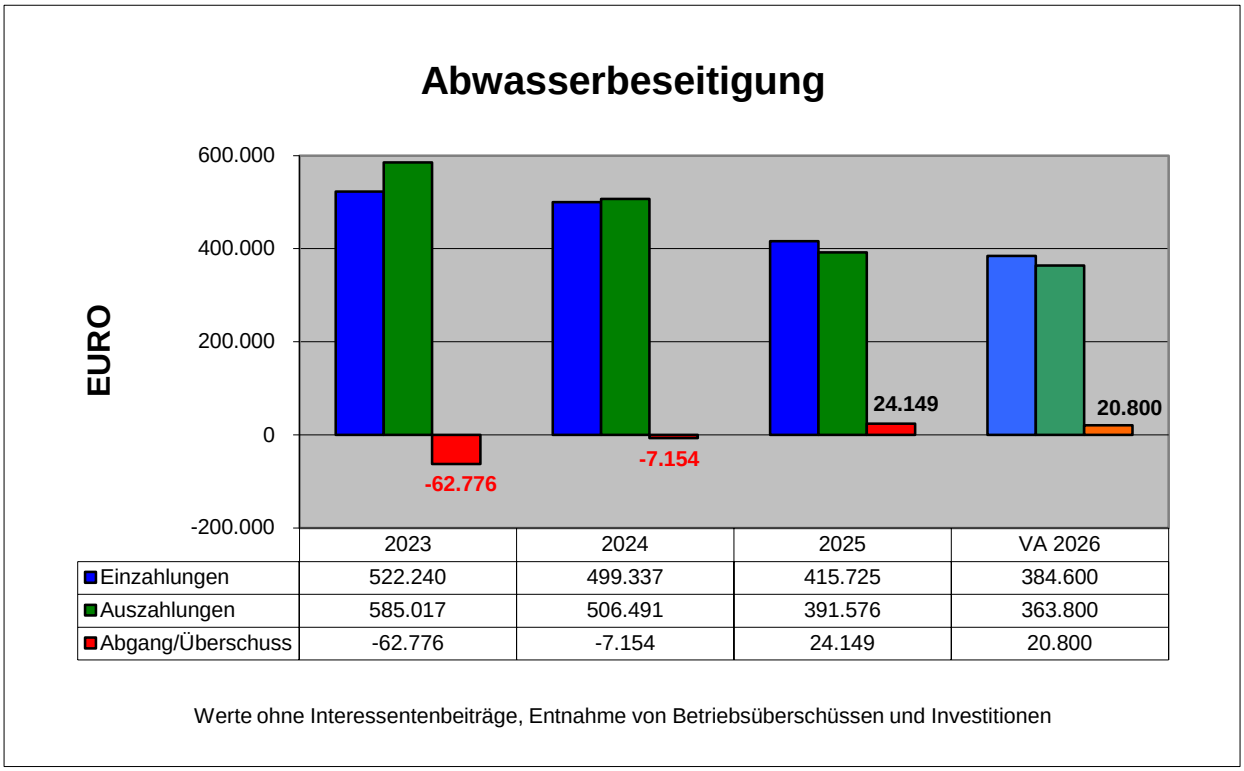
Bereitstellungsgebühr
Für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, unbebauten Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Sie beträgt ab 2026 für Grundstücke bis 2.000 m² 153,40 Euro und 7,60 Euro für angefangene weitere 100 m².

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu liegt der Erhaltungsbeitrag seit 2024 bei jährlich 15 Cent je m² Grundfläche.

Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an jene des Erhaltungsbeitrags anzupassen.

Zählergebühr
Die Gebühr für die Bereitstellung der Zähler durch die Gemeinde beträgt ab 2026 monatlich 2 Euro (exkl. USt).

Abwasserbeseitigung



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	522.240	499.337	415.725	384.600
Auszahlungen	585.017	506.491	391.576	363.800
Abgang/Überschuss	-62.776	-7.154	24.149	20.800

Werte ohne Interessentenbeiträge, Entnahme von Betriebsüberschüssen und Investitionen

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 69 % (1.082 Personen). Die Schmutzwässer werden großteils in die Gemeinschaftskläranlage Engelhartszell eingeleitet. Daneben werden zum Teil jene von Gschwendt nach Neukirchen am Walde sowie jene von Grafendorf und Straß nach Kopfing entsorgt. Die Gemeinde ist Mitglied des Kanalwartungsverbands Oberes Donautal.

Der Finanzierungshaushalt wies 2023 einen Fehlbetrag von 62.776 Euro aus. Dieser inkludierte jedoch eine aus Geldmitteln der zweckgebundenen Tilgungsrücklage finanzierte Sondertilgung von 140.000 Euro, ohne die sich ein Überschuss von 77.224 errechnet hätte. Für 2024 ergab sich ein Fehlbetrag von 7.154 Euro, der vor allem im Zusammenhang mit gestiegenen Betriebskosten und rückläufigen Finanzierungs- und Tilgungszuschüssen stand. Vom Überschuss 2025 von 24.149 Euro, den vor allem eine rückläufige Schuldenbelastung beeinflusste, transferierte die Gemeinde analog den Landesrichtlinien 22.759 Euro zweckgebunden zur investiven Haushaltsgebarung. Für 2026 budgetierte die Gemeinde einen Betriebsüberschuss.

Der Abwasserbeseitigung sind nach den Vorgaben des Landes OÖ anteilige Kosten des Vertretungskörpers (Haushaltsansatz 000) in Form einer Vergütungsleistung anzulasten. Sie sind nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen zu ermitteln oder in Höhe des Prozentanteils, den die Gemeinde für das Zentralamt (Hauptverwaltung) ermittelte, umzulegen.

Die Gemeinde stellte keine Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper dar.

Die Landesvorgaben zur Darstellung der Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind zu beachten.

Die Gemeinde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts (spätestens alle 5 Jahre) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht gewährte die Gemeinde zwischen 2012 und 2018 mit Bescheiden in 19 Fällen. Es erfolgte keine 5-jährige Überprüfung hinsichtlich des Weiterbestehens der Ausnahmevoraussetzungen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Überprüfung des Weiterbestehens der Ausnahmevoraussetzungen sind zu beachten.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 24. Februar 2003. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

Es waren keine Kostenübernahmen der Gemeinde für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitungen festzustellen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2025. Sie umfasst die nachfolgenden Gebührenregelungen:

Kanalanschlussgebühr
Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine BE entspricht zB einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Büro- und Geschäftsgebäude, einem Gewerbe- bzw. landwirtschaftlichen Betrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Büro- und Geschäftsgebäude, einem Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieb bilden jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche eine zusätzliche BE. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten und betrieblich genutzten Fläche der einzelnen Geschosse für die Errechnung der BE heranzuziehen.

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Gebühr für eine BE vorgesehen.

Die Gebührensätze (exkl. USt) stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	2023	2024	2025	2026
1. BE	5.420	5.600	5.670	5.730
2. BE	2.710	2.800	2.840	2.860
Jede weitere BE	1.810	1.870	1.890	1.910

Die Gebührensätze für die Anschlussgebühren erfüllten die Mindestvorgaben des Landes OÖ (exkl. USt) von 3.901 Euro (2023), 4.174 Euro (2024), 4.295 Euro (2025) und 4.450 Euro (2026).

Kanalbenützungsgebühr
Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei zB ein ständiger Bewohner einem EGW, Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Präsenz- oder Zivildiener 0,3 EGW, ein unbewohntes Gebäude 0,5 EGW und ein Kleingewerbe 1,5 EGW entsprechen.

Gebührenermäßigungen bzw. die Berücksichtigung verminderter EWG können nur für Personen unter 15 Jahren oder solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenz- oder Zivildiener und Studenten), als gerechtfertigt angesehen werden.

Die Gemeinde sollte ihre Gebührenordnung anpassen.

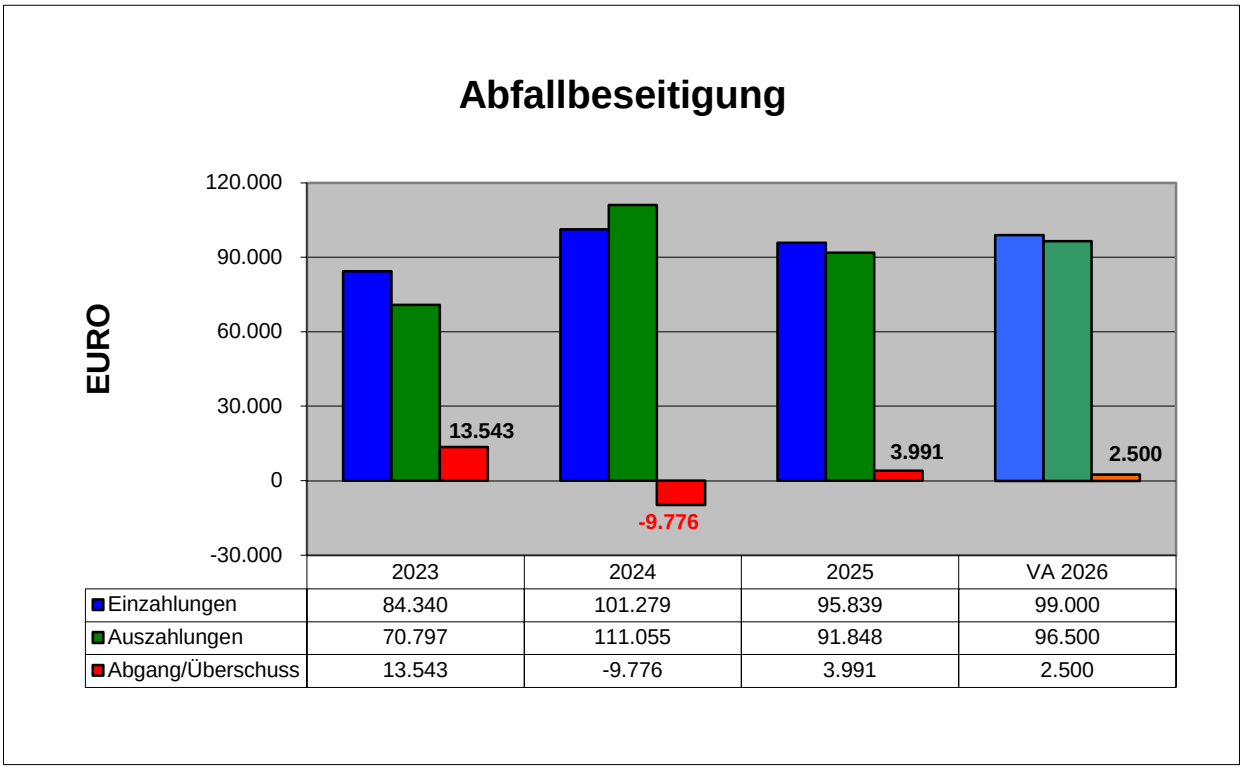
Die Kanalbenützungsgebühr je EGW (exkl. USt) betrug jährlich 196 Euro (2023), 211 Euro (2024), 216 Euro (2025) und 225 Euro (2026).

Die Gebührenkalkulationen zu den Voranschlägen wiesen Benützungsgebühren je m³ von 4,88 Euro (2023), 5,27 Euro (2024), 5,38 Euro (2025) und 5,51 Euro (2026) aus. Mit diesen Gebühren ergaben sich Kostendeckungsgrade von durchschnittlich etwa 104 %.

Bereitstellungsgebühr
Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr je angefangene 1.250 m² vorgesehen. Sie betrug (exkl. Ust) 293 Euro (2023), 315 Euro (2024), 322 Euro (2025) und 336 Euro (2026).

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr stellte sich als angepasst dar.

Abfallbeseitigung



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	84.340	101.279	95.839	99.000
Auszahlungen	70.797	111.055	91.848	96.500
Abgang/Überschuss	13.543	-9.776	3.991	2.500

Im Bezirk Schärding erfolgte 2015 im Rahmen eines Reformprojekts die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Gemeinden an den Bezirksabfallverband. Grundpfeiler der Reform stellten unter anderem die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Die Gemeinde St. Aegidi beteiligte sich an diesem Projekt.

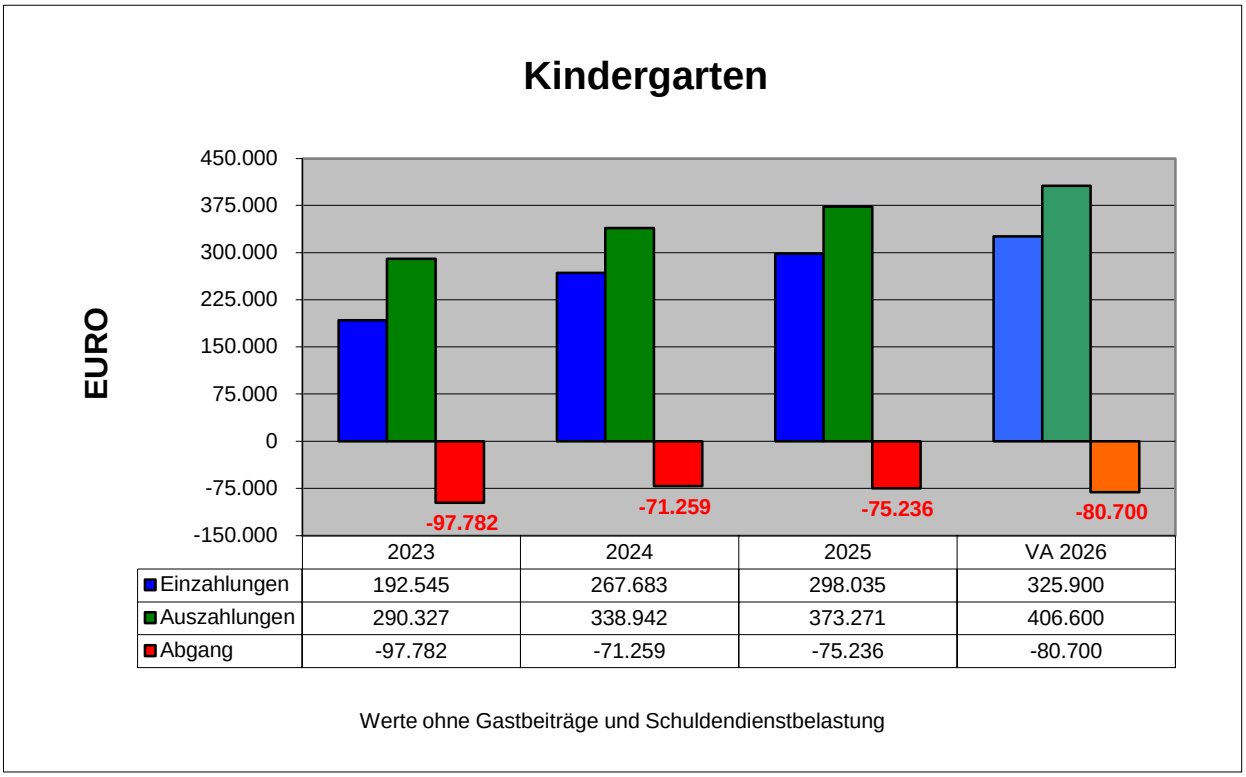
Der Gemeindebetrieb erzielte 2023 einen Überschuss von 13.543 Euro, bevor sich 2024, vor allem bedingt durch gestiegene Transferzahlungen an den Bezirksabfallverband Schärding, ein Minus von 9.776 Euro ergab. Das Betriebsergebnis 2025 wies schließlich wieder einen Überschuss von 3.991 Euro aus. Für den gesamten Prüfungszeitraum ergab sich in Summe ein Überschuss von 7.758 Euro.

Die Abfallbeseitigung ist über einen längeren Zeitraum betrachtet zumindest auszahlungsdeckend zu führen. Die Gemeinde könnte die Möglichkeit der Zuführung eines sich ergebenden Überschusses zu einer Rücklage nutzen, um mit diesen Geldmitteln einen sich ergebenden Betriebsabgang ausgleichen zu können.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 28. Dezember 2018. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 6-wöchentlich. Darüber hinaus wird in den Ortschaften St. Aegidi, Kößlau, Oberleiten, Lehen und Schauern wahlweise ein 3-wöchentliches Abholintervall angeboten.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2025. Die Restabfallgebühr für Haushalte gliedert sich in eine Grund- und Mengengebühr. Die Grundgebühr (exkl. USt) beträgt für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften bzw. Ferienwohnungen jährlich 74,65 Euro. An Mengengebühr (exkl. Ust) sind zB für 90- und 120-Liter-Tonnen je Abfuhr 6,19 Euro und 8,26 Euro zu entrichten.

Kindergarten



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	192.545	267.683	298.035	325.900
Auszahlungen	290.327	338.942	373.271	406.600
Abgang	-97.782	-71.259	-75.236	-80.700

Werte ohne Gastbeiträge und Schuldendienstbelastung

Die Gemeinde führte den Kindergarten im Prüfungszeitraum 3-gruppig, wovon eine Gruppe in Form eines Provisoriums im Gymnastiksaal der Volksschule untergebracht war. Nach dem Ausbau des Kindergartens konnte das Provisorium am 18. Mai 2026 aufgelassen werden.

Der Betreuungsbedarf des Kindergartens entwickelte sich wie folgt (Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Integrationskinder	Unter-3-Jährige	Summe
2022/23	41	2	1	44
2023/24	40	2	3	45
2024/25	40	3	3	46
2025/26	47	3	4	54

Die Organisationsformen der Gruppen stellten sich wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Regelgruppe	1	-	-	1
Integrationsgruppe (1 Kind mit Beeinträchtigung)	-	-	1	1
Integrationsgruppe (2-4 Kinder mit Beeinträchtigung)	1	1	1	1
Alterserweiterte Gruppe (bis 5 Unter-3-Jährige)	1	2	1	-

Die Betriebsfehlbeträge betrugen 97.782 Euro (2023), 71.259 Euro (2024) und 75.236 Euro (2025). Die rückläufigen Fehlbeträge 2024 und 2025 standen wesentlich im Zusammenhang mit den Finanzzuweisungen nach § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 (Zukunftsfonds) von jährlich im Schnitt 43.540 Euro. Für 2026 ist ein Fehlbetrag von 80.700 Euro budgetiert.

Die laufenden Betriebskosten für die im Gymnastiksaal der Volksschule untergebrachte Gruppe lastete die Gemeinde der Volksschule an. Fälschlicherweise fanden diese Kosten in der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge Berücksichtigung.

Die Gemeinde hat auf die verursachergerechte Zuordnung der Betriebskosten zu achten.

Die Subventionsquoten je Kind und Gruppe von durchschnittlich 1.771 Euro und 27.142 Euro bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau. Bei korrekter Darstellung der Betriebskosten für das Kindergartenprovisorium hätten sich entsprechend höhere Quoten ergeben.

Tarifordnung
In jenen Fällen, in denen die Gemeinde Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, hat sie eine Tarifordnung zu erlassen. Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der geltenden Oö. Elternbeitragsverordnung zu entsprechen.

Der Kindergarten war wie nachfolgend ersichtlich geöffnet:

Arbeitsjahr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
2022/23	07:00-13:00	07:00-16:00	07:00-16:00	07:00-16:00	07:00-13:00
2023/24	07:00-13:00	07:00-16:00	07:00-16:00	07:00-13:00	07:00-13:00
2024/25	07:00-13:00	07:00-16:00	07:00-16:00	07:00-16:00	07:00-13:00
2025/26	07:00-16:00	07:00-13:00	07:00-13:00	07:00-13:00	07:00-13:00

Eine Kindergarten-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 31. Jänner 2018. Sie entsprach den gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben. Mit Beschluss vom 21. Juni 2024 erließ der Gemeinderat mit Wirksamkeit ab 1. September 2024 eine neue Tarifordnung. Sie umfasste unter anderem für die Nachmittagsbetreuung der Kinder bis zum Schuleintritt einen fixen Eltern- bzw. Kostenbeitrag von monatlich 25 Euro je Wochentag im Monat.

Die Regelungen der Gemeinde für die Berechnung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten widersprachen ab September 2024 den gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben.

Die Gemeinde hat eine angepasste Kindergarten-Tarifordnung zu erlassen. Es ist Kontakt mit der Bildungsdirektion OÖ aufzunehmen.

Materialbeiträge (Werkbeiträge)
Die Gemeinden sind ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) einzuheben. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Die von der Gemeinde je Kind und Kindergartenjahr vorgeschriebenen Materialbeiträge (Werkbeiträge) lagen bis Ende des Arbeitsjahres 2024/25 bei 50 Euro und ab dem Arbeitsjahr 2025/26 bei 51,45 Euro.

Die Gemeinde verfügte zu den einzelnen Arbeitsjahren über keine Nachweise über die Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge). Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung fertigte die Gemeinde im Zuge der Gebarungseinschau für das Arbeitsjahr 2024/25 nachträglich einen Verwendungsnachweis an. Er bescheinigte der Gemeinde die ordnungsgemäße Beitragsverwendung.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) ist für die Eltern spätestens am Ende eines Arbeitsjahres einsehbar darzustellen.

Kindergartentransport

Den Kindergartentransport übertrug die Gemeinde einem örtlichen Busunternehmen, mit dem der Gemeinderat am 29. März 1999 eine vertragliche Regelung beschloss.

Die Busbegleitung, die wöchentlich etwa 16 Stunden in Anspruch nahm, wickelten 3 pädagogische Assistenzkräfte des Kindergartens ab.

Die Geldbewegungen unter dem Kindergartentransport stellten sich wie folgt dar (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Transportkosten	32.354	47.263	55.223
Personalkosten für Busbegleitung	19.893	23.922	22.588
Summe Auszahlungen	**52.247**	**71.185**	**77.811**
- Elternbeiträge	4.976	6.170	8.291
- Landesbeiträge	22.648	28.276	33.963
Summe Einzahlungen	**27.624**	**34.446**	**42.254**
Fehlbetrag	**24.623**	**36.739**	**35.557**

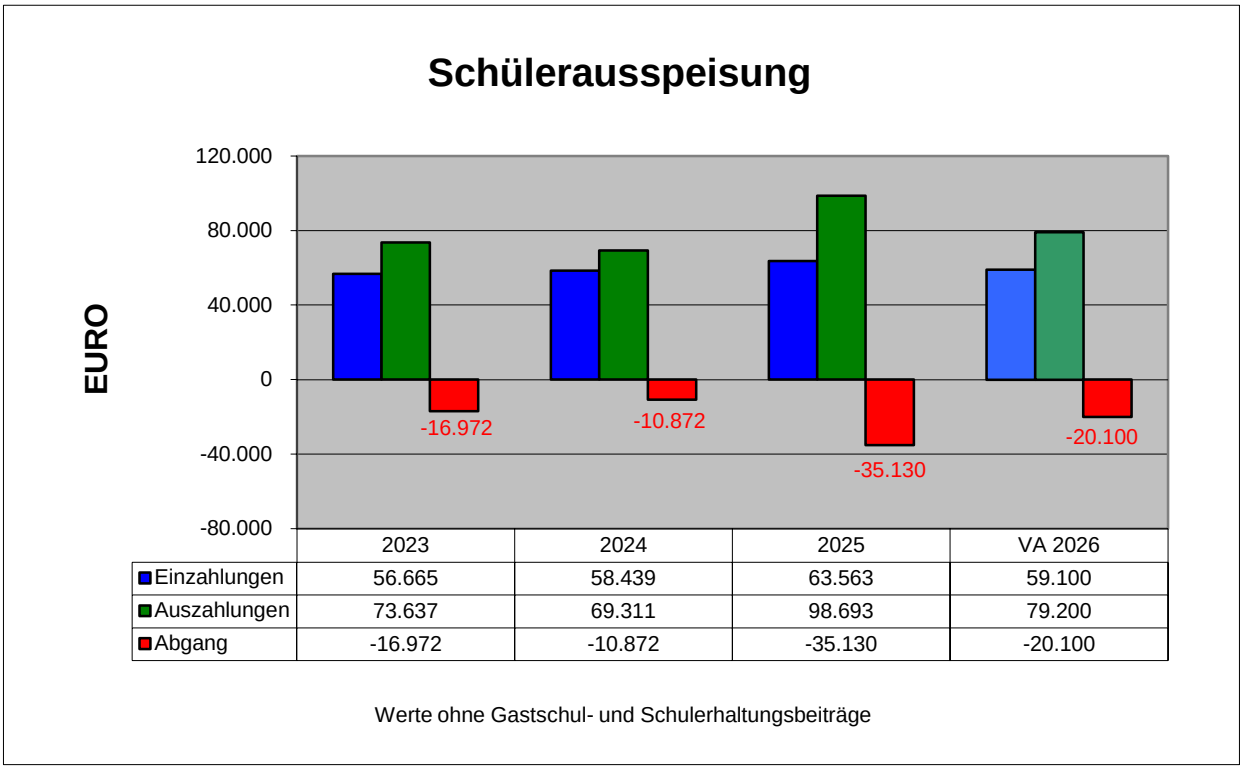
Bei Gegenüberstellung der Personalkosten für die Busbegleitung und der Elternbeiträge ergaben sich bereinigte Fehlbeträge von 14.917 Euro (2023), 17.752 Euro (2024) und 14.297 Euro (2025).

Den Elternbeitrag für den Kindergartentransport beschloss der Gemeinderat je Kind und Monat (inkl. Ust) für das Arbeitsjahr 2022/23 mit 15 Euro, für 2023/24 mit 17 Euro, für 2024/25 mit 20 Euro und für 2025/26 mit 25 Euro.

Mit dem Beitrag für das Arbeitsjahr 2025/26 erfüllte die Gemeinde die Mindestempfehlung des Landes OÖ.

Die Auszahlungsdeckung zu den Personalkosten für die Busbegleitung hätte mit einem Elternbeitrag von durchschnittlich 64 Euro je Kind und Monat erreicht werden können.

Schülerausspeisung



	2023	2024	2025	VA 2026
Einzahlungen	56.665	58.439	63.563	59.100
Auszahlungen	73.637	69.311	98.693	79.200
Abgang	-16.972	-10.872	-35.130	-20.100

Werte ohne Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülerausspeisung besteht für die Kinder des Kindergartens, der Volks- und Mittelschule sowie der schulischen Nachmittagsbetreuung. Sie ist während des Schuljahres von Montag bis Freitag geöffnet.

Der Betrieb erwirtschaftete 2023 und 2024 Fehlbeträge von 16.972 Euro und 10.872 Euro, bevor 2025 vor allem im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines Induktionsherds ein Defizitanstieg auf 35.130 Euro zu verzeichnen war. Das Budget 2025 weist einen Betriebsfehlbetrag von 20.100 Euro aus.

Die abgerechneten Essensportionen betrugen 16.138 (2023), 15.386 (2024) und 15.145 (2025). Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Essensportionen errechneten sich ohne Berücksichtigung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge Subventionsquoten je Portion von 1,05 Euro (2023), 0,71 Euro (2024) und 2,32 Euro (2025).

Die Betreuung der Schülerausspeisung oblag 2 angelernten Köchinnen (Funktionslaufbahn GD 23), die zum Prüfungszeitpunkt mit jeweils 50 % beschäftigt waren. Bei Heranziehung der jährlichen Essensportionen kann der Personaleinsatz im Vergleich mit anderen Schülerausspeisungen als angepasst eingestuft werden.

Die Essensentgelte (inkl. Ust) veränderten sich wie folgt (Euro):

Schuljahr	Kinder und Schüler	Erwachsene
2022/23	3,20	4,80
2023/24	3,50	5,30
2024/25	3,70	5,80
2025/26	3,90	6,00

Die Einzahlungen aus den anderen Gemeinden zur Schülerausspeisung vorgeschriebenen Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen betrugen 2.224 Euro (2023), 3.908 Euro (2024) und 2.180 Euro (2025).

Die Überprüfung der Berechnungen zu den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen ergaben Mängel, da die Gemeinde zu hohe Einzahlungen berücksichtigte. Bei korrekter Berechnung hätten sich für die Gemeinde Mehreinzahlungen von 189 Euro (2023), 589 Euro (2024) und 1.223 Euro (2025) ergeben.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Die Schülerausspeisung produzierte auch die in der Nachbargemeinde Waldkirchen am Wesen benötigten und von dieser vor Ort entgegengenommenen Essensportionen. Sie beliefen sich im Schuljahr 2022/23 auf 982 Stück, 2023/24 auf 850 Stück, 2024/25 auf 819 Stück und 2025/26 auf 889 Stück. Die Gemeinde verrechnete zu diesen Essensportionen die für die Schulen in St. Aegidi festgesetzten Entgelte.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten der Gemeinde Waldkirchen am Wesen auszahlungsdeckende Essensbeiträge verrechnet werden. Dies könnte in Form der Vereinbarung einer anteiligen Abgangsdeckung erreicht werden.

Es wird empfohlen, mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen Gespräche hinsichtlich einer Abgangsdeckung zu führen.

Nach den Richtlinien des Landes sollten die betrieblichen Einrichtungen einer Gemeinde zumindest auszahlungsdeckend geführt werden. Es wird als zumutbar erachtet, den Essensteilnehmern einen auszahlungsdeckenden Essensbeitrag zu verrechnen.

Der Gemeinderat sollte sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit mit dieser Thematik befassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle vermietete die Gemeinde mit Vertrag vom 11. August 1998 an die örtliche Pfarre. Sie setzte den Mietzins ohne Vereinbarung einer Wertsicherung mit jährlich 476 Euro (exkl. Ust) fest.

Die Einrichtung belastete die laufende Haushaltsgebarung der Gemeinde 2023 mit 647 Euro, 2024 mit 763 Euro und 2025 mit 2.841 Euro. Von den Auszahlungen betrafen jährlich im Schnitt 286 Euro den Stromverbrauch und die Versicherungsprämien sowie 1.607 Euro Leistungen des Bauhofs.

Es sollte in den Rechenwerken der Gemeinde zumindest eine Auszahlungsdeckung erreicht werden.

Aufgrund des seit dem Abschluss des Mietvertrags gestiegenen Mietzinsniveaus wird der Gemeinde eine Anhebung empfohlen. Der Mietvertrag sollte hinsichtlich der gänzlichen Tragung der Betriebskosten durch den Mieter angepasst werden.

Vermietung Volksschule

Im Bereich der Volksschule bestehen 3 Wohnungen, die die Gemeinde letztmalig mit Verträgen vom 1. Februar 2018, 1. August 2024 und 27. Februar 2026 vermietete. Die wertgesicherten Mietzinse je m² (exkl. Ust) betrugen zum Prüfungszeitpunkt 4,67 Euro für die Wohnung mit 51 m², 5,09 Euro für jene mit 59 m² und 5,32 Euro für jene mit 83 m².

Die Mietzinse bewegen sich unter dem Richtwertmietzins für OÖ, der seit April 2026 bei 7,30 Euro je m² (exkl. Ust) liegt.

Bei einer Neuvermietung sollte der Richtwertmietzins, zu dem Zu- und Abschläge festgelegt werden können, herangezogen werden.

In den jährlichen Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die Gemeinde Verwaltungskostenpauschalen je m² von 3,60 Euro (2023) und von 4,47 Euro (2024 und 2025).

Die Verwaltungskostenpauschale für 2023 lag unter dem gesetzlichen Wert von 4,35 Euro je m². Jene für 2024 und 2025 entsprachen dem gesetzlichen Wert.

In den Betriebskostenabrechnungen ist auf die korrekte Berücksichtigung der Verwaltungskostenpauschale zu achten.

Die Wohnungsvermietung bescherte der Gemeinde im Prüfungszeitraum einen Gesamtüberschuss von 9.846 Euro.

Landspinnerei

Im Zuge des Neubaus des Amtsgebäudes schaffte die Gemeinde im Rahmen eines Leader-Projekts mit der Bezeichnung „Landspinnerei“ Büroräumlichkeiten, die von Externen als Co-Working-Space mit flexiblen, temporären Arbeitsplätzen genutzt bzw. angemietet werden können.

Ziel der „Landspinnerei“ ist es, Arbeit bzw. Arbeitsplätze wieder zurück in den Ortskern zu bringen, attraktiven und flexiblen Arbeitsraum für die Region zu schaffen und Raum zur Potentialentfaltung der Bürger vor Ort zu bieten. Dadurch soll das Ortszentrum belebt werden und attraktive Arbeitsplätze für die heranwachsende bzw. wieder zurückkehrende (oder auch multilokale) junge Generation geschaffen werden. Zudem soll die „Landspinnerei“ mit flexiblen, temporären Arbeitsplätzen den Anforderungen und Chancen künftiger Arbeitswelten Rechnung tragen. Für die vorhandenen Arbeitsplätze gibt es verschiedene Buchungsmodelle (tageweise, wiederkehrend, individuell). Es werden Gerätschaften, wie zB Kopierer, Plotter oder Beamer, zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt.

Die Entgelte (exkl. Ust) betragen für die Nutzungspakete „Vario Desk 10er“ (10 Halbtage) 100 Euro, „Flex Desk“ (5 Tage pro Monat) monatlich 70 Euro und „Fix Desk“ (uneingeschränkte Nutzung) monatlich 250 Euro. Für Schüler und Studenten ist die Nutzung kostenlos.

Die Einzahlungen aus den Nutzungsentgelten umfassten 3.000 Euro (2023), 4.066 Euro (2024) und 5.690 Euro (2025). Bei Auszahlungen von 7.656 Euro (2023), 3.439 Euro (2024) und 3.954 Euro (2025) ergaben sich für 2023 ein Fehlbetrag von 4.656 Euro sowie 2024 und 2025 Überschüsse von 627 Euro und 1.736 Euro.

Der Auslastungsgrad der „Landspinnerei“ stellte sich zum Prüfungszeitpunkt als gering dar.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Nutzung der Räumlichkeiten verstärkt zu bewerben.

Sportanlage

Einen Vertrag für die Vermietung der Sportanlage an einen Verein beschloss der Gemeinderat am 29. Dezember 2003. Adaptierungen des Vertrags erfolgten mit Beschlüssen des Gemeinderats vom 26. November 2010 und 16. Juni 2023. Der Wertgesicherte Mietzins betrug zum Prüfungszeitpunkt monatlich 317 Euro (inkl. Ust). Die Gemeinde verrechnete dem Verein entsprechend den vertraglichen Regelungen die gänzlichen Betriebskosten.

Die Sportanlage belastete die laufende Haushaltsgebarung der Gemeinde ohne Berücksichtigung von Investitionen mit 6.381 Euro (2023), 6.729 Euro (2024) und 11.617 Euro (2025).

Dem Verein gewährte die Gemeinde Förderungen von 14.500 Euro (2023), 9.100 Euro (2024) und 12.000 Euro (2025). Sie stellten sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar. Dies stand im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Miete und Betriebskosten.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein übernommen werden.

Musikheim

Die Nutzung des gemeindeeigenen Musikheims übertrug die Gemeinde einem Verein. Die Gemeinde übernahm die Kosten für die Heizung, die Versicherung, die Wasser- und Kanalgebühren sowie die Instandhaltungen. Die Gesamtauszahlungen der Gemeinde für das Musikheim beliefen sich auf 1.974 Euro (2023), 3.036 Euro (2024) und 3.732 Euro (2025). Davon betraf der Großteil die Betriebskosten.

Es bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem Verein. Nach den Richtlinien des Landes OÖ sollten für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten an Vereine zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostenersätze eingehoben werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte mit dem Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Sie sollte die vereinsseitige Tragung der Betriebskosten umfassen.

Volksschule

In der laufenden Haushaltsgebarung der Gemeinde stellten sich die Geldbewegungen für die Volksschule (exkl. Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge) wie folgt dar (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Einzahlungen	2.942	398	279
Auszahlungen	79.802	125.743	103.217
Fehlbetrag	**76.860**	**125.345**	**102.938**

Der Anstieg des Fehlbetrags 2024 stand unter anderem im Zusammenhang mit vermehrten Instandhaltungsmaßnahmen betreffend eine Heizungsoptimierung und den Fahrradunterstand.

Die Schule besuchten 84 Schüler (2022/23), 90 Schüler (2023/24), 96 Schüler (2024/25) und 92 Schüler (2025/26).

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird die Bildungseinrichtung als Ganztagesschule geführt. Ein Bedarf für eine Nachmittagsbetreuung ergab sich vorerst bis Ende des Schuljahres 2024/25. Die gegenstandsbezogene Übungsphase und Lernbetreuung übernahm das Lehrpersonal. Die Freizeitbetreuung war auf einen externen Dienstleister ausgelagert.

Für die Darstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung verwendete die Gemeinde den Haushaltsansatz 2321, wobei nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ der Haushaltsansatz 2118 zu verwenden gewesen wäre. Auch die Früh- und Mittagsbeaufsichtigung der Schüler war unter dem Haushaltsansatz 2321 dargestellt, wobei der Haushaltsansatz 2110 zu verwenden gewesen wäre.

Die Kontierungsvorgaben für die schulische Nachmittagsbetreuung und die Schülerbeaufsichtigung sind zu beachten.

Die Fehlbeträge der Nachmittagsbetreuung lagen 2024 und 2025 bei 5.653 Euro und 16.363 Euro. Davon konnten 3.120 Euro und 6.108 Euro durch Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge bedeckt werden.

Die Berechnungen zu den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen berücksichtigten Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung von jährlich 500 Euro, wobei Kosten dieser Art keine Berücksichtigung finden dürfen.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung zu achten.

Mittelschule

Die Schülerzahlen in der Mittelschule umfassten 72 Schüler (2022/23), 63 Schüler (2023/24), 62 Schüler (2024/25) und 63 Schüler (2025/26).

Die laufenden Geldbewegungen der Mittelschule (exkl. Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge) stellten sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Einzahlungen	12.684	699	873
Auszahlungen	141.345	180.503	180.209
Fehlbetrag	**128.661**	**179.804**	**179.336**

Von den Auszahlungen entfielen jährlich durchschnittlich 28.992 Euro auf Bauhofvergütungen. Diese standen unter anderem im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Bauhofmitarbeiters mit den Tätigkeiten des Schulwarts.

Die Früh- und Mittagsbeaufsichtigung der Schüler erfolgte durch Bedienstete der Gemeinde. In diesem Zusammenhang erhielt die Gemeinde Beiträge des Landes OÖ von 1.633 Euro (2023), 1.483 Euro (2024) und 1.865 Euro (2025).

Die betreffenden Geldbewegungen ordnete die Gemeinde dem Haushaltsansatz 2321 zu, obwohl sie unter dem Haushaltsansatz 212 darzustellen gewesen wären.

Die Kontierungsvorgaben für die Schülerbeaufsichtigung sind zu beachten.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die von der Gemeinde für die Volksschule in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge bezifferten sich auf 19.296 Euro (2023), 23.960 Euro (2024) und 47.120 Euro

(2025). Die Einzahlungen aus den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen für die Mittelschule umfassten 43.556 Euro (2023), 30.714 Euro (2024) und 44.110 Euro (2025).

Die der Gemeinde vorgeschriebenen Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge lagen zu den Volksschulen bei 2.365 Euro (2023), 3.207 Euro (2024) und 2.515 Euro (2025). Die Auszahlungen zu den Mittelschulen und Polytechnischen Schulen waren mit 20.141 Euro (2023), 9.231 Euro (2024) und 10.722 Euro (2025) dargestellt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Beitragsberechnungen ergab keine Beanstandungen.

Turnhalle und Gymnastikraum

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle und des Gymnastikraums beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2024 eine Tarifordnung. Sie umfasst die Verrechnung von Nutzungsentgelten ausschließlich für außerschulische Sport- und Turnveranstaltungen mit Erwerbszweck sowie für Veranstaltungen. Das Entgelt je Einheit beträgt für den Turnsaal 25 Euro und den Gymnastikraum 20 Euro.

Die Einzahlungen aus den Nutzungsentgelten umfassten 700 Euro (2023), 200 Euro (2024) und 375 Euro (2025).

Die Gemeinden sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einheben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Es wird auf die vom Land OÖ im Mai 2017 bereitgestellten Muster verwiesen.

Da die Tarifordnung nur eine eingeschränkte Verrechnung von Nutzungsentgelten vorsieht, wird empfohlen, diese an das Muster des Landes OÖ anzupassen.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) beschloss der Gemeinderat am 5. April 2024.

Die Feuerwehren verfügten über die nachfolgenden Einsatzfahrzeuge:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
St. Aegidi	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2018
	LF-A	Löschfahrzeug mit Allrad	2013
	KDOF	Kommandofahrzeug	2009
Hackendorf	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug mit Allrad	1992

Eine Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ und gleichzeitig die Auftragsvergabe für den Austausch des KLF-A der Feuerwehr Hackendorf beschloss der Gemeinderat am 27. März 2026. Er beschloss weiters die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ für die Errichtung einer Feuerwehr-Einsatzzentrale. Die Feuerwehren St. Aegidi und Hackendorf haben sich darauf geeinigt, ihre Einsatzzentralen in einem gemeinsamen Feuerwehrhaus zusammenzuführen.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung und -Tarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrechtliche Feuerwehrleistungen) beschloss der Gemeinderat letztmalig am 27. März 2026.

Leistungserlöse für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze waren im Umfang von 410 Euro (2023), 1.410 Euro (2024) und 376 Euro (2025) dargestellt.

Die von der Gemeinde für das Feuerwehrwesen bereitgestellten laufenden Geldmittel umfassten 34.102 Euro (2023), 37.964 Euro (2024) und 41.403 Euro (2025). Daraus ergab sich ein Wert je

Einwohner von durchschnittlich 23,62 Euro. Im Voranschlag 2026 ist ein Bedarf von 48.400 Euro dargestellt.

Der jährliche Feuerwehraufwand bewegte sich von 2023 bis 2025 innerhalb der Landesrichtwerte. Gleiches gilt für den Voranschlagswert 2026.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren.

Die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer erfolgte fälschlicherweise zum Teil durch den Ortsplaner und nicht durch die Gemeinde.

Die Kostenverrechnung an die Grundeigentümer ist von der Gemeinde abzuwickeln.

Aufschließungsbeiträge

Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und/oder öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich der korrekten Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Die Beitragsberechnung zu den Verkehrsflächen der Gemeinde erfolgte nach den in Kraft gewesenen Einheitssätzen. Der Berechnung der Beiträge für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage lagen die gesetzlichen Einheitssätze von 0,73 Euro und 1,45 Euro pro m² zugrunde.

Die Gemeinde erteilte im November und Dezember 2015 für einen Zeitraum von 10 Jahren 6 Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag.

Die Gemeinde schrieb nach Ablauf dieser Frist im November und Dezember 2025, nach der Neuentstehung des Abgabenanspruchs, den Grundstückseigentümern die Aufschließungsbeiträge nicht unverzüglich vor. Sie versendete an diese nur ein Informationsschreiben. Durch diese Vorgehensweise verlängerte sich zur Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage die Frist für die Möglichkeit der Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen nach der Entrichtung der 5 Jahresraten der Aufschließungsbeiträge um 1 Jahr.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde auf die zeitgerechte Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge achten.

Der geleistete Aufschließungsbeitrag ist bei der Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühr sowie des Verkehrsflächenbeitrags anzurechnen. Dabei sind die Beiträge bezogen auf den Verbraucherpreisindex 1996 und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser verändert hat.

Die Gemeinde rechnete die Aufschließungsbeiträge bei der Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeiträge an. Dabei berücksichtigte sie jedoch keine Wertsicherung.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Anrechnung der Aufschließungsbeiträge sind zu beachten. Die Aufrollung der Interessentenbeiträge ist zu prüfen.

Erhaltungsbeiträge

Die gesetzlichen Basiswerte für die Erhaltungsbeiträge lagen für die Wasserversorgungsanlage pro m² bis Ende 2015 bei 7 Cent, ab 2016 bis Ende 2023 bei 11 Cent und ab 2024 bei 15 Cent. Für die Abwasserbeseitigungsanlage lagen sie pro m² bis Ende 2015 bei 15 Cent, ab 2016 bis Ende 2023 bei 24 Cent und ab 2024 bei 33 Cent.

Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Von der Gemeinde erfolgte keine Prüfung zur Möglichkeit der Anhebung der Erhaltungsbeiträge.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge zu prüfen und diese gegebenenfalls umzusetzen.

Die Festsetzung eines Erhaltungsbeitrags stellt einen sogenannten „pro-futuro-(Dauer)bescheid“ auch für die Folgejahre dar. Diese bescheidmäßige Festsetzung gilt allerdings nur so lange, soweit nicht durch die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ein neuer Bescheid zu erlassen ist. Die Gemeinden ohne eigene Erhaltungsbeitragsverordnung haben bei Veränderung eines Einheitssatzes einen neuen Bescheid zu erlassen.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Dabei war festzustellen, dass die Gemeinde den Abgabenpflichtigen die vom Land OÖ mit Wirkung ab Beginn 2024 beschlossene Erhöhung der Einheitssätze je m² für die Wasserversorgungsanlage auf 15 Cent und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 33 Cent ohne die Erlassung neuer Abgabenbescheide verrechnete.

Die rechtlichen Vorgaben für die bescheidmäßige Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge sind zu beachten.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde von 2021 bis 2025 ausgestellten Baubewilligungen erfolgten stichprobenartige Überprüfungen zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren, weiters auch zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Diese ergaben keine Beanstandungen.

Der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze nach den Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Die Infrastrukturkostenvereinbarungen können für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Kosten der Herstellung der notwendigen Infrastruktur umfassen.

Die Gemeinde nahm keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Abschlusses von Infrastrukturkostenvereinbarungen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Infrastrukturkostenbeiträge befasst.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben der Gemeinde umfassten 2025 bei Heranziehung der Berechnungsrichtlinien des Landes OÖ für Härteausgleichsgemeinden Auszahlungen von etwa 46.500 Euro bzw. 29 Euro je Einwohner. Zu den Vereinsförderungen lagen Verwendungsnachweise auf.

Die Auszahlungen lagen auf einem hohen Niveau.

Es wird empfohlen, den Umfang und die Aufrechterhaltung der einzelnen freiwilligen Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

Nahwärmeversorgung

Die Beheizung des Amtsgebäudes, des Feuerwehrhauses St. Aegidi mit Bauhof, des Kindergartens, der Turnhalle, der Volksschule mit Wohnungen, der Mittelschule und des Musikheims erfolgt durch eine von Dritten betriebene Nahwärmeversorgungsanlage. Hierzu bestehen 2 Wärmelieferungsübereinkommen aus 2007 und 2022.

Die an den Index „Energie aus Biomasse“ gebundenen Wärmepreise setzten sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammen.

Der Wärmeverbrauch (MWh) und die Heizkosten (Euro) stellten sich wie folgt dar:

Heizperiode	Wärmeverbrauch	Heizkosten brutto	Wärmepreis je MWh
2022/23	374,913	53.514	142,74
2023/24	336,290	58.583	174,20
2024/25	363,482	54.763	150,66

Die Wärmepreise der Heizperioden 2022/23 und 2023/24 lagen über den Landesrichtwerten je MWh von 139,86 Euro und 166,99 Euro. Der Wärmepreis 2024/25 bewegte sich aufgrund eines einmalig gewährten Preisnachlasses von 5 % auf einem akzeptablen Niveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte darauf geachtet werden, dass der jährliche Wärmepreis den Landesrichtwert nicht übersteigt. Gegebenenfalls sollten mit dem Anlagenbetreiber Verhandlungen auf Preisanpassungen bzw. -nachlässe geführt werden.

Strom

Einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2026 beschloss der Gemeinderat nach Einholung von Vergleichsangeboten am 21. Juni 2024. Nach Ablauf der Vertragsdauer plant die Gemeinde den Beitritt zu einem Energiepool, wofür der Gemeinderat bereits am 10. Juli 2025 einen Beschluss fasste. Die Gemeinde ist aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 21. Juni 2024 Teil einer Erneuerbare-Energiegemeinschaft.

Die Auszahlungen für den Strombezug waren mit 58.493 Euro (2023), 42.693 Euro (2024) und 60.230 Euro (2025) dargestellt. Die hohen Schwankungen standen primär im Zusammenhang mit den sich im Rahmen der Jahresabrechnungen ergebenen Nach- und Rückzahlungen.

Die Gemeinde betreibt Photovoltaikanlagen in den Bereichen des Schulzentrums, des Amtsgebäudes und des Musikerheims. Den produzierten Strom verbraucht sie zum Großteil in ihren Einrichtungen.

Die Einzahlungen zu den Stromverkäufen stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken fälschlicherweise als Rotabsetzungen unter den Stromauszahlungen (Konto 600) dar. Korrekterweise wären die Einzahlungen unter dem Konto 829 darzustellen gewesen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Einzahlungen aus den Stromverkäufen zu achten.

In den Rechenwerken der Gemeinde erfolgte fälschlicherweise keine Darstellung der Eigenverbräuche an Strom. Eine solche schafft einen Überblick zur Amortisation der Photovoltaikanlagen.

Die Eigenverbräuche des aus den Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms sind im Sinne der Kostenwahrheit haushaltswirksam als Aus- und Einzahlungen darzustellen.

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien umfassten 24.996 Euro (2023), 28.255 Euro (2024) und 30.324 Euro (2025). Daraus errechnete sich ein durchschnittlicher Wert je Einwohner von 17,40 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Die Gemeinde gab in den letzten 5 Jahren keine solche Analyse in Auftrag.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse vornehmen zu lassen.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllte 2023 und 2024 mit jeweils 6 Sitzungen und 2025 mit 7 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben von wenigstens einer vierteljährlichen Zusammenkunft.

Gemeindevorstand

Auch der Gemeindevorstand erfüllte 2023 und 2025 mit jeweils 7 Sitzungen und 2024 mit 6 Sitzungen die Vorgaben von wenigstens einer vierteljährlichen Zusammenkunft.

In den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen unter anderem die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nach dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern jedoch dieser Prozentsatz einen Betrag von weniger als 2.000 Euro ergibt, dann jedenfalls bis zu 2.000 Euro.

Der Gemeindevorstand beschloss am 24. Februar 2025 im Rahmen der wiederkehrenden Abhaltung des Sauwald-Erdäpfel-Kirtags durch die Gemeinde die Ermächtigung des Bürgermeisters für Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtbetrag von 40.000 Euro je Kirtag. Die Geldbewegungen waren dem Haushaltsansatz 782 zugeordnet.

Diese Zuständigkeitsübertragung für die Auftragsvergaben fand keine gesetzliche Deckung und war daher unzulässig.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses vom 24. Februar 2025 zu befassen. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für Auftragsvergaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hielt 3 Sitzungen 2023 (im April, November und Dezember), 4 Sitzungen 2024 (im März, Mai, September und Dezember) sowie 4 Sitzungen 2025 (im Februar, April und Dezember) ab.

Der Prüfungsausschuss kam seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht vollständig nach.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen für die verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen beachtet.

Am 2. Dezember 2025 fanden 2 Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, wobei die erste um 19:00 Uhr und die zweite nach Abschluss der ersten um 20:10 Uhr startete. An Tagesordnungspunkten umfasste die erste Sitzung die Prüfung der laufenden Gebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (Budgetüberwachung) sowie die Kontrolle der Abrechnung des Sauwald-Erdäpfel-Kirtags 2025 und die zweite Sitzung die Durchsicht und Prüfung der Entwürfe des Voranschlags 2026 sowie des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans von 2026 bis 2030. Beide Sitzungen umfassten weiters den Tagesordnungspunkt Allfälliges.

Laut den gesetzlichen Regelungen ist eine separate Sitzung des Prüfungsausschusses nur im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses erforderlich. Somit hätte die Behandlung der am 2. Dezember 2025 auf 2 Sitzungen aufgeteilten Tagesordnungspunkte in einer einzigen Sitzung erfolgen können. Dadurch hätte das für die 2. Sitzung ausbezahlte Sitzungsgeld eingespart werden können.

Diese Prüfungsfeststellung sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die für die Tätigkeiten der gewählten Organe dargestellten Auszahlungen betrugen 81.987 Euro (2023), 85.963 Euro (2024) und 89.917 Euro (2025).

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe hat der Gemeinderat zwischen 1 % und 3 % des Bürgermeisterbezugs festzusetzen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 1,5 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 6. April 2001.

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben können im Ausmaß von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Die budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Geldmittel stellten sich wie folgt dar (Euro):

	Verfügungsmittel			**Repräsentationsausgaben**		
Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2023**	**2024**	**2025**
Möglicher Rahmen	11.700	12.500	12.800	5.900	6.200	6.400
Budgetansatz	8.000	8.000	7.500	4.500	5.000	5.400
Auszahlungen	5.100	7.202	6.041	4.724	4.709	5.544

Bei Umlegung der Auszahlungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 6,94 Euro.

Die Budgetansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die unter den Verfügungsmitteln getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb der Budgetansätze. Gleiches galt für die Repräsentationsausgaben 2024. Dem entgegen überschritten die betreffenden Auszahlungen 2023 und 2025 die budgetierten Rahmen um 224 Euro um 144 Euro.

Die Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben dürfen die budgetierten Kreditansätze nicht überschreiten.

Investitionen

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben beliefen sich ohne Berücksichtigung der im Zusammenhang mit Zwischenfinanzierungen erfolgten Darlehenssondertilgungen und Rücklagenzuführungen auf einen Gesamtumfang von 4.276.648 Euro. Davon entfielen 1.528.271 Euro auf 2023, 981.638 Euro auf 2024 und 1.766.739 Euro auf 2025.

Die Investitionstätigkeit betraf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	**Betrag**	**Prozent**
Musikheim	771.955	18
Abwasserbeseitigung	636.594	15
Straßen	502.219	12
Wasserversorgung	439.450	10
Ortsplatz	410.564	10
Kirchenwirt	339.539	8
Kindergarten	311.812	7
Feuerwehren	271.133	6
Bauhoffuhrpark	183.651	4
Amtsgebäude	175.288	4
Straßenbeleuchtung	143.838	4
Sonstige	90.605	2
Summe	**4.276.648**	**100**

Den Auszahlungen standen Einzahlungen von insgesamt 5.795.498 Euro gegenüber. Davon entfielen 1.719.807 Euro auf 2023, 2.712.602 Euro auf 2024 und 1.363.089 Euro auf 2025.

Investitionen von insgesamt 176.304 Euro waren auch in der laufenden Finanzgebarung dargestellt. Davon entfielen 80.084 Euro auf 2023, 64.841 Euro auf 2024 und 31.379 Euro auf 2025.

Im Rechnungsergebnis 2025 ergab sich zu den investiven Einzelvorhaben ein Gesamtminus von 398.038 Euro. Dieses errechnete sich aus den nachfolgenden Salden (Euro):

Vorhaben	**Überschuss**	**Fehlbetrag**
Erweiterung des Kindergartens		208.870
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 13		160.915
Wasserversorgung Bauabschnitt 11		48.431
Wasserversorgung Bauabschnitt 7		37.038
Buchhaltungskooperation		487
Kirchenwirt Lüftungsanlage	45.240	
Straßenbeleuchtung	6.363	
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 9	6.100	
Summe	**57.703**	**455.741**
Gesamtergebnis - Fehlbetrag	**398.038**	

Die Ausfinanzierung der Vorhaben war gesichert. Für die vorübergehende Bedeckung der Fehlbeträge verwendete die Gemeinde ihre Rücklagen.

In den Rechnungsabschlüssen waren unter dem Investitionsnachweis fälschlicherweise einzelne Vorhaben nicht ausgewiesen. Somit fehlte der Überblick zur Ausfinanzierung dieser Vorhaben (offene Salden in Form eines Überschusses von 6.100 Euro und eines Fehlbetrags von 487 Euro).

Die Investitionsnachweise sind lückenlos zu führen.

Investitionsvorschau
Die mittelfristige Finanzplanung umfasst von 2026 bis 2030 in der Investitionstätigkeit Auszahlungen von insgesamt 5.058.200 Euro. Davon entfällt der größte Anteil von 3.017.300 Euro auf die Errichtung einer gemeinsamen Einsatzzentrale für die Feuerwehren St. Aegidi und Hackendorf. Die Reste betreffen den Siedlungswasserbau, den Straßen- und Wegebau, den Fuhrpark der Gemeinde und der Feuerwehren, den Kindergarten und den Kirchenwirt.

Im Hinblick auf die prognostizierte Finanzsituation der Gemeinde bleibt abzuwarten, welche Projekte bzw. in welchem Umfang diese realisierbar sein werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 70 %.

Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben
Kindergartenerweiterung – 3. Gruppe
Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ über 1.150.826 Euro beschloss der Gemeinderat am 13. Juni 2025.

Im Rahmen des Vorhabens beschloss der Gemeindevorstand am 9. Dezember 2025 und 3. Februar 2026 verschiedene Auftragsvergaben.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre aufgrund des genehmigten Gesamtkostenrahmens beim Gemeinderat gelegen. Er beschloss keine Übertragungsverordnung.

Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.

Neugestaltung des Ortsplatzes
Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ mit einem Kostenrahmen von 550.000 Euro beschloss der Gemeinderat am 4. Februar 2022.

Im Rahmen des Vorhabens beschloss der Gemeindevorstand am 9. Mai 2022, 27. Juni 2022, 20. Februar 2023 und 11. Dezember 2023 Auftragsvergaben.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre aufgrund des genehmigten Gesamtkostenrahmens beim Gemeinderat gelegen. Er beschloss keine Übertragungsverordnung.

Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.

Ausgegliederte Gesellschaft

Die Gemeinde errichtete mit Notariatsakt vom 20. Mai 2019 die Kirchenwirt St. Aegidi GmbH. In diesem Rahmen räumte die Gesellschaft der Gemeinde sowie deren Organen, insbesondere dem Prüfungsausschuss, ein Kontrollrecht ein. Sie verankerte ein solches auch für das Land OÖ als Aufsichtsbehörde.

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung des Beherbergungs-, Gast- und Schankgewerbes, insbesondere die Führung des Gasthauses Kirchenwirt in St. Aegidi Nr. 1. Dieses Anwesen erwarb die Gemeinde 2015 zu einem Preis von 600.000 Euro. Die Eintragung des Unternehmens im Firmenbuch Ried erfolgte am 19. Juni 2019. Die Gemeinde ist mit 100 % an der Gesellschaft beteiligt und somit alleinige Gesellschafterin. Die Führung des Betriebs liegt in den Händen eines bei der Gesellschaft angestellten Geschäftsführers.

Das Kirchenwirtshaus samt Inventar vermietete die Gemeinde der Gesellschaft mit Beschluss des Gemeinderats vom 17. Mai 2019. Der Monatszins betrug zum Prüfungszeitpunkt 1.293 Euro (exkl. Ust). Ein weiterer Mietvertrag aus 2015 bestand zum Prüfungszeitpunkt auch mit einem Externen für eine Teilfläche von 67 m² der dortigen Garage. Hierzu betrug der wertgesicherte Monatszins 113 Euro (exkl. Ust). Die Gemeinde verrechnete zu beiden Verträgen neben den Mieten die anteilige Grundsteuer und Gebäudeversicherung.

Die von der Gemeinde in die Gesellschaft eingebrachte Stammkapitaleinlage betrug ursprünglich 35.000 Euro, bevor 2022 und 2023 Aufstockungen auf insgesamt 100.000 Euro erfolgten. Die Aufstockungen von 30.000 Euro (2022) und 35.000 Euro (2023) wickelte die Gemeinde in der laufenden Haushaltsgebarung ab.

Die Gemeinde ist an einer Einkaufsgenossenschaft beteiligt. In diesem Zusammenhang erwarb sie 2025 für 1.100 Euro 5 Geschäftsanteile. Die Auszahlungen stellte sie in der laufenden Gebarung der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 914 dar. Es war auch eine Beitrittsgebühr von 3.200 Euro zu entrichten. Davon lastete die Gemeinde je 1.600 Euro den Haushaltsansätzen 010 und 846 an, da sie die Dienste der Einkaufsgenossenschaft nicht nur beim Kirchenwirt, sondern auch in anderen Einrichtungen der Gemeinde nutzt.

Aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten der Gesellschaft ergab sich für die Gemeinde 2024 die Notwendigkeit der Einbringung eines Liquiditätszuschusses. In diesem Zusammenhang beschloss der Gemeinderat am 5. April 2024 einen Zuschuss von 30.000 Euro. Gleichzeitig beschloss er die gemeindeseitige Übernahme der Rückzahlungsforderungen für die im Zeitraum Jänner 2021 bis Februar 2022 zu Unrecht erhaltenen Ausfallboni III von 93.034 Euro. Die gesamten Auszahlungen von 123.034 Euro wickelte die Gemeinde in der investiven Gebarung ab. Für die Bedeckung verwendete sie die vom Land OÖ 2024 gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel von 104.800 Euro und Geldmittel der Allgemeinen Rücklage von 18.234 Euro.

Die Notwendigkeit der Gewährung eines weiteren Liquiditätszuschusses an die Gesellschaft ergab sich auch 2025. Die Zuschusshöhe beschloss der Gemeinderat am 28. Februar 2025 mit 100.000 Euro. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung und Positionierung des Betriebs (Kündigung durch den Geschäftsführer) beschloss er weiters die Inanspruchnahme der Dienste einer externen Tourismusberatung. Die in diesem Zusammenhang aufgelaufenen Kosten beliefen sich 2025 auf 24.750 Euro. Die Gesamtauszahlungen von 124.750 Euro stellte die Gemeinde in der investiven Gebarung dar. Die Bedeckung erfolgte durch die vom Land OÖ im Rahmen der Gemeindefinanzzuweisung 2025 gewährten Geldmittel von 104.300 Euro und Mittel der Allgemeinen Rücklage von 20.450 Euro. Einen Vertrag mit einem neuen Geschäftsführer beschloss der Gemeinderat am 13. Juni 2025.

In der investiven Gebarung der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum betreffend das Objekt Kirchenwirt noch weitere Geldbewegungen dargestellt. Diese betrafen 2023 mit 66.995 Euro die teilweise Erneuerung der Küche. Für die Finanzierung verwendete die Gemeinde Geldmittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 von 33.250 Euro und Rücklagenmittel von 33.745 Euro.

Investitionen von 24.761 Euro tätigte die Gemeinde auch 2025 im Zusammenhang mit der vom Gemeinderat am 7. November 2025 beschlossenen Erneuerung der Lüftungsanlage des Kirchenwirtobjekts. Für die Finanzierung stellte die Gemeinde Geldmittel der Allgemeinen Rücklage von 70.000 Euro bereit. Das Vorhaben war Ende 2025 noch nicht abgeschlossen. Der bestandene Überschuss von 45.239 Euro wird zur Bedeckung von 2026 noch zu erwartenden Rechnungen benötigt.

Die Bilanz der Gesellschaft wies für 2023 einen Fehlbetrag von 39.801 Euro aus. Auch 2024 ergab sich trotz des eingebrachten Zuschusses von 30.000 Euro wieder ein Fehlbetrag von 53.397 Euro. Für 2025 errechnete sich schließlich aufgrund des Zuschusses von 100.000 Euro ein Überschuss von 27.680 Euro. Laut der Bilanz 2025 erwirtschaftete die Gesellschaft einen kumulierten Gesamtverlust von 192.329 Euro.

In den Rechenwerken der Gemeinde ist für das Objekt Kirchenwirt der Haushaltsansatz 846 reserviert. Dort werden neben den angeführten Vermietungen auch die laufenden Geldbewegungen der Gemeinde für den Kirchenwirt abgewickelt. Dort ergab sich für die Gemeinde von 2023 bis 2025 ein weiterer Geldbedarf von insgesamt 144.800 Euro. Dieser errechnete sich wie folgt (Euro):

Jahr	**2023**	**2024**	**2025**
Einzahlungen	19.563	19.005	19.902
Auszahlungen	36.573	56.912	109.785
Fehlbetrag	**17.010**	**37.907**	**89.883**

Der Großteil der Auszahlungen betraf mit jährlich im Schnitt 58.049 Euro Instandhaltungsmaßnahmen und Vergütungsleistungen des Bauhofs.

Bei Berücksichtigung aller von der Gemeinde von 2023 bis 2025 für den Kirchenwirt bereitgestellten Geldmittel ergab sich eine hohe Gesamtsumme von 567.279 Euro.

Die Führung eines Beherbergungs-, Gast- und Schankbetriebs zählt nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Sollte der Betrieb bei einer Gesamtbetrachtung in absehbarer Zeit nicht zumindest ausgeglichen geführt werden können, so sollte die Gemeinde, nicht zuletzt im Hinblick auf die prognostizierte angespannte Finanzsituation, die Weiterführung kritisch hinterfragen. In diesem Falle sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit Überlegungen für die Auflösung der Gesellschaft und die Veräußerung der Liegenschaft angestellt werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde St. Aegidi gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 22. Oktober 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und dem weiteren anwesenden Personenkreis die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

ST. AEGIDI
MITTEN IM SAUWALD
DIE GEMEINDE MIT WEITBLICK

Gemeindeamt St. Aegidi · A-4725 St. Aegidi 10

Bezirkshauptmannschaft Schärding
z. H. Herrn Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.
Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13
4780 Schärding

St. Aegidi, am 22. Oktober 2026

Vorläufiger Prüfungsbericht über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Aegidi Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!

Die Gemeinde St. Aegidi bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der Gebarungsprüfung und für den vorläufigen Prüfungsbericht, der uns wertvolle Anregungen für die weitere Haushaltsführung gibt.

Am Donnerstag, 22. Oktober 2026, fand die Abschlussbesprechung mit dem Gebarungsprüfer des Amtes der Oö. Landesregierung sowie den Parteienvertretern statt. Als Anhang zum vorläufigen Prüfungsbericht übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde zu jenen Feststellungen und Empfehlungen, zu denen bereits Maßnahmen gesetzt oder Beschlüsse gefasst wurden.

Zu den übrigen Punkten wird die Gemeinde im Umsetzungsbericht auf Grundlage des endgültigen Prüfungsberichts Stellung nehmen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erstellung des endgültigen Prüfungsberichts.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Paminger
Bürgermeister

Gemeinde St. Aegidi
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.st-aegidi.at/amtssignatur/

Signatur aufgebracht von BGM Klaus Paminger, 13.11.2026 10:50:07

Anlage: Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi (Anhang zum vorläufigen Prüfungsbericht)

ST. AEGIDI
MITTEN IM SAUWALD
DIE GEMEINDE MIT WEITBLICK

Anhang zum Vorläufigen Prüfungsbericht

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi

zum Vorläufigen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Aegidi

Aktenzahl: 2026-158716-SF

Prüfungszeitraum: 26. Mai 2026 – 13. Juli 2026 · Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2023–2026

Zu diesem Dokument

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Vorläufigen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom September 2026. Es enthält die Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi zu jenen Feststellungen und Empfehlungen, zu denen bereits Maßnahmen gesetzt oder Beschlüsse gefasst wurden. Die Gliederung folgt den Kapiteln des Prüfungsberichts.

Die Abschlussbesprechung mit dem Gebarungsprüfer des Amtes der Oö. Landesregierung sowie den Parteienvertretern fand am Donnerstag, 22. Oktober 2026, statt. Zu den hier nicht angeführten Punkten nimmt die Gemeinde im Umsetzungsbericht auf Grundlage des endgültigen Prüfungsberichts Stellung.

Wirtschaftliche Situation

Freie Finanzspitze 2023–2025: 89.583 € / 111.625 € / 110.460 €; für 2026 Minus von 87.700 € budgetiert. Nettoergebnis (Saldo 0) 2023–2025 in Summe +14.231 €. Vermögen stieg um 323.875 € auf 24.743.540 €. MEFP prognostiziert 2027/2028 negative, 2029/2030 positive Werte.

1. *Es ist auf die korrekte Darstellung der Einzahlungen aus der Kommunalsteuer (Wirtschaftspark Innviertel – INKOBA Bezirk Schärding) zu achten. Die Berichtigung der Einzahlungen ist mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Nach Anfrage an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) vom 09.06.2026 bzw. Antwort vom 26.06.2026 soll das Finanzjahr 2025 im Zuge der Finanzkrafterhebung korrigiert werden. Vorjahre sind nicht aufzurollen. Die Erhebung wurde von der BH Schärding am 16.09.2026 übermittelt und am 22.09.2026 mit berichtigten Werten (inkl. Korrektur Inkoba) retourniert.

Ab Finanzjahr 2026 erfolgt die Einnahme unter 2/920000+833000.

2. *Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale auf die gesetzlichen Höchstwerte anzuheben.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Es werden aktuell Zuschläge von 100 % eingehoben. Dies sind im FJ 2026 EUR 1.350.

Anmerkung: Die aktuellen Härteausgleichsrichtlinien schreiben einen Zuschlag vor, aber keinen bestimmten Prozentsatz und auch nicht ausdrücklich den Höchstsatz.

Angelegenheit wird dem Gemeinderat zur Diskussion vorgeschlagen.

3. *Es ist auf die korrekte Führung des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (Baufertigstellungsanzeigen) zu achten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Die Gemeinde überprüft die im AGWR mit dem Status „offen“ ausgewiesenen Bauvorhaben laufend. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren bei 11 Liegenschaften Fertigstellungsmeldungen ausständig. Die betroffenen Bauherren wurden nach der Überprüfung erneut schriftlich zur Fertigstellung bzw. zur Vorlage der Fertigstellungsanzeige aufgefordert.

Dies sind überwiegend landwirtschaftliche Nebengebäude und einzelne Umbauten. Vorwiegend ist eine Fertigstellung aus sachlichen Gründen noch nicht möglich (zB laufen weitere Baumaßnahmen, Eigentümerwechsel, Überarbeitung BPS oder noch fehlende Nachweise für Anzeige nach § 43). Vereinzelt wurde eine Verlängerung der Baubewilligung bzw. Fertigstellungsfrist beantragt oder angezeigt.

Aktuell sind noch Meldungen bei 7 Liegenschaften für Vorhaben (Bewilligungen bis 2021) ausständig.

4. *Die gesetzlichen Vorgaben zu den Abgabenbescheiden (Säumniszuschläge, Mahngebühren) sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Aktuell erfolgt ein wiederkehrender Mahnlauf nach Fälligkeitsdatum.

Auf die durchgehend gute Zahlungsmoral wird hingewiesen.

Mit dem Software-Anbieter (Gemdat) wurde bereits Kontakt aufgenommen, damit vor Erstellung des Rückstandsausweises ein Abgabenbescheid erstellt werden kann.

5. *Da sich die Habenverzinsung der Rücklagen auf einem niedrigen Niveau bewegte, wird empfohlen, mit der Bank Verhandlungen auf eine Zinserhöhung zu führen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2026 wurde unter TOP 14 einstimmig die laufende Veranlagung liquider Mittel über den Bundesschatz der Republik Österreich beschlossen.

Hier sind höchstmögliche Sicherheit, keine Kosten/Spesen, taggleiche Verfügbarkeit und vergleichsweise hohe Zinssätze gegeben. Das BMF stellt klar, dass Bundesschatz die Kriterien der risikoaversen Finanzgebarung erfüllt.

Fremdfinanzierungen

Verbindlichkeiten (Darlehen und Haftungen) Ende 2025: 4.358.642 € bzw. 2.801 € je Einwohner, zum Großteil Siedlungswasserbau betreffend.

6. *Die Verkürzung der Laufzeiten der 5 Siedlungswasserbaudarlehen mit 33 Jahren Laufzeit auf die empfohlenen 25 Jahre sollte bewertet, beurteilt und falls möglich vollzogen werden.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Es wurden mit den betroffenen Bankinstituten Nachverhandlungen durchgeführt. Bei einem Darlehen (mit hohen Ausstiegskosten) konnte eine Laufzeitverkürzung mit gleichzeitiger Aufschlagsreduktion um 15 Basispunkte erreicht werden.

Die vier verbleibenden Darlehen, welche pönalfrei gekündigt werden können, wurden neu ausgeschrieben und sollen in Q1/2027 umgeschuldet werden.

7. *Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, bei den 11 Darlehen mit Zinsaufschlägen über dem Marktniveau Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei Ergebnislosigkeit Darlehenskündigungen und -neuausschreibungen vorzunehmen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Es wurde bei allen 18 Darlehen Nachverhandlungen durchgeführt. Abhängig von Restlaufzeit, aushaftendem Betrag, Ausstiegskosten sowie möglicher Spesen wurden Anpassungen bei allen verbleibenden 13 Darlehen durchgeführt. Die Zinsaufschläge belaufen sich zwischen 0,4 und 0,75 % auf 3 bzw. 6-M-Euribor.

Die Zinseinsparungen belaufen sich auf rund EUR 4.400 jährlich. Aus den Laufzeitverkürzungen ergeben sich zusätzlich Gesamtzinseinsparungen von rd. EUR 200.400 (bei rd. EUR 34.800 höherer jährlicher Kapitaldienstbelastung).

8. *Es wird empfohlen, mit der Bank Gespräche auf eine Verminderung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen. Die Verrechnung einer Umsatzprovision sollte nicht akzeptiert werden.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Im Zuge der Ausschreibung des Kassenkredites wurden auch die Geldverkehrsspesen mitverhandelt. Nachverhandlungen wurden durchgeführt. Da es sich hier um bezirksweit einheitliche Konditionen handelt, konnten keine Verbesserungen erreicht werden.

Personal

Personalkosten inkl. Pensionen: 911.226 € (2023) → 1.132.829 € (2025), im Schnitt 24,6 % der laufenden Einzahlungen.

9. *Die Dienstpostenreserven (0,47 PE Allgemeine Verwaltung, 0,20 PE Reinigung) sind im Rahmen der Beschlussfassung des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags zu streichen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Im Zuge der VA-Erstellung 2027 soll der DPPl überarbeitet werden. Inwiefern ein Wegfall dieser Reserven, durch die bevorstehenden Karenzierung einer Verwaltungsmitarbeiterin, erfolgen kann, ist noch nicht sicher. Es ist zu klären, welche Aufgaben vom aktuellen Personal übernommen werden können.

Im DPPl 2027 werden Reserven nur im Umfang tatsächlich geplanter Besetzungen (zB Karenzvertretung) vorgesehen.

10. *Die Kassenfehlgeldentschädigung ist mit Beginn eines Finanzjahres unter Heranziehung des Bargeldumsatzes des Vorjahres zu ermitteln und gegebenenfalls anzupassen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Die Festsetzung erfolgt gemeinsam mit der Gemdat (k5 Lohn kompakt). Eine Neufestsetzung erfolgt hier jährlich.

11. *Der Gemeinderat könnte die nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung mögliche Zuständigkeitsübertragung an die Bezirksverwaltungsbehörde mit Einbindung der Bezirkshauptmannschaft Schärding überlegen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Die Möglichkeit wurde im Gemeindevorstand diskutiert – eine Übertragung ist nicht beabsichtigt.

12. *Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamts Vorschriften zu erlassen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Organisationsvorschriften für das Gemeindeamt wurden am 21.07.2026 durch den Bürgermeister erlassen und den Verwaltungsmitarbeitern nachweislich (Easy) übermittelt.

13. *Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Zuerkennung der Gehaltszulage an die 3 pädagogischen Assistenzkräfte im Kindergarten empfohlen, denen sie trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht zuerkannt wurde.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

In der GV-Sitzung vom 29.06.2026 wurde die Zuerkennung einer Gehaltszulage auf Grundlage der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung für zwei pädagogische Assistenzkräfte, welche die verwendungsbezogenen Ausbildungen im erforderlichen Ausmaß nachweisen konnten, rückwirkend ab 2023 einstimmig beschlossen. Die dritte Mitarbeiterin erfüllte die Voraussetzungen für die Gehaltszulage nicht.

14. *Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Bediensteten, die unverhältnismäßig kurze Zeit oder nur fallweise verwendet werden (Schülerbeaufsichtigung Volksschule, freie Dienstverträge), sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Es gibt keine freien Dienstverträge mehr. Sämtliche Aufsichten werden von fixen Dienstnehmern der Gemeinde durchgeführt.

15. *Der Einsatz eines Facharbeiters für die Schülerbeaufsichtigung in der Mittelschule stellt sich als kostenintensiv dar. Es wird empfohlen, eine kostengünstigere Form der Schülerbeaufsichtigung zu suchen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Aktuell ist hier keine Alternative gegeben.

Anmerkung: Die zusätzliche Beschäftigung bzw. die Ausdehnung des Stundenausmaßes eines bestehenden Mitarbeiters (zB aus dem Reinigungsbereich) würde sogar, zumindest kurzfristig, zu Mehrkosten führen.

16. *Die gesetzlichen Vorgaben für die fristgerechte Vorlage der Reiserechnungen sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Vorwiegend werden Einzelabrechnungen durchgeführt. Bei Bürgermeister bzw. Mitarbeitern mit häufiger Reisetätigkeit wurde die jährliche Abrechnung auf Halbjahresabrechnung geändert.

17. *Die Erholungsurlaube der Bediensteten sind analog der gesetzlichen Regelungen (nicht mit Beginn September) zu berechnen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Mit Wirkung 01.09.2026 wurden die Erholungsurlaube der Mitarbeiter im Bereich Kindergarten und Schule (Reinigung u. Ausspeisung) an das Kalenderjahr angepasst. Dies führt für die Mitarbeiter zwar zu weniger Transparenz, aber die vorgegebenen Regelungen werden somit eingehalten.

Öffentliche Einrichtungen – Wasserversorgung

Betrieb erwirtschaftete Fehlbeträge von insgesamt 38.311 € (2023–2025). Anschlussgrad 71 %, Kostendeckungsgrad 105 %.

18. *Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht (Fristen, Befunde, Information der Aufsichtsbehörde) sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Bei zwei Objekten ist die Ausnahme vom Wasserbezug mangels Befundvorlage ex lege erloschen. Aufforderung zur Vorlage ist erfolgt.

Rechtsauskunft Oö. Gemeindebund vom 08.07.2026: Erneute Beantragung Befreiung möglich.

Ein Objekt wird erneut die Befreiung beantragen (Auftrag zur Trinkwasseruntersuchen ist hier bereits ergangen). Das zweite Objekt wird noch heuer an die Ortswasserversorgung angeschlossen (Installateur ist beauftragt).

19. *Der Gemeinderat hat eine an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Wasserleitungsordnung zu beschließen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für GR-Sitzung 11.12.2026 geplant.

20. *Die Gemeinde sollte ihre Gebührenordnung anpassen: Gebührenermäßigungen bzw. verminderte Einwohnergleichwerte können nur für Personen unter 15 Jahren oder nicht ganzjährig wohnhafte Personen als gerechtfertigt angesehen werden.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für GR-Sitzung 11.12.2026 geplant.

21. *Der Gemeinderat hat sich mit den privatrechtlichen Vereinbarungen zur Wassergebühr für die Viehtränke landwirtschaftlicher Betriebe zu befassen und rechtskonforme Regelungen herbeizuführen (Widerspruch zur geltenden Rechtsprechung).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für GR-Sitzung 11.12.2026 geplant. -> Neuerlassung Wassergebührenordnung.

22. *Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an jene des Erhaltungsbeitrags anzupassen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für GR-Sitzung 11.12.2026 geplant. -> Neuerlassung Wassergebührenordnung.

Öffentliche Einrichtungen – Abwasserbeseitigung

Fehlbetrag 2023: 62.776 € (inkl. Sondertilgung 140.000 €), 2024: 7.154 €, 2025: Überschuss 24.149 €. Anschlussgrad 69 %.

23. *Die gesetzlichen Vorgaben zur 5-jährigen Überprüfung des Weiterbestehens der Ausnahmevoraussetzungen von der Anschlusspflicht (19 landwirtschaftliche Objekte) sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Aufforderung wurde an alle 2026 versandt. Rücklauf wird aktuell bearbeitet.
2 Anschlüsse (Reiting 2 und Reisedt 6) wurden zwischenzeitlich hergestellt.

24. *Die Gemeinde sollte ihre Gebührenordnung anpassen (Ermäßigungen nur für Personen unter 15 Jahren bzw. nicht ganzjährig wohnhaft).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für GR-Sitzung 11.12.2026 geplant. -> Neuerlassung Kanalgebührenordnung.

Öffentliche Einrichtungen – Abfallbeseitigung

25. *Die Abfallbeseitigung ist über einen längeren Zeitraum betrachtet zumindest auszahlungsdeckend zu führen; die Gemeinde könnte Überschüsse einer Rücklage zuführen, um künftige Betriebsabgänge auszugleichen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Betrachtet man den Ergebnishaushalt, ist Ansatz 813 im Zeitraum 2020 – 2025 immer leicht positiv.

Der Überschuss 2023 sowie der Abgang 2024 im FH sind auf die verspätete Jahresabrechnung 2023 durch den BAV zurückzuführen. Zahlung erst im FJ 2024.

Öffentliche Einrichtungen – Kindergarten

Fehlbeträge 2023–2025: 97.782 € / 71.259 € / 75.236 €. Subventionsquoten je Kind (1.771 €) und Gruppe (27.142 €) auf akzeptablem Niveau.

26. *Die Gemeinde hat auf die verursachergerechte Zuordnung der Betriebskosten des Kindergartenprovisoriums (Gymnastiksaal Volksschule) zu achten – diese wurden fälschlich der Volksschule angelastet.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Das Provisorium wurde mit Inbetriebnahme der Erweiterung eingestellt. Die Verrechnungen der Betriebskosten erfolgen somit wieder verursachergerecht.

27. *Die Gemeinde hat eine an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Kindergarten-Tarifordnung zu erlassen (Nachmittagsbetreuungsbeitrag widerspricht seit September 2024 den Vorgaben); es ist Kontakt mit der Bildungsdirektion OÖ aufzunehmen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

In der GR-Sitzung vom 25.09.2026 wurde unter TOP 4 eine neue KETO-KBBE erlassen. Die Beitragseinhebung der Nachmittagsbetreuung wurde darin an die Förderrichtlinien angepasst. Diesbezüglich wurde auch mit der Bildungsdirektion Oö. Rücksprache gehalten.

28. *Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) ist für die Eltern spätestens am Ende eines Arbeitsjahres einsehbar darzustellen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Für das Kindergartenjahr 2024/25 wurde der entsprechende Nachweis geliefert. Da hier mehrere Haushaltskonten betroffen sind, wird überlegt, zukünftig diese auf einem Konto zusammenzufassen.

Öffentliche Einrichtungen – Kindergartentransport

29. *Der Fehlbetrag des Kindergartentransports betrug 2025 35.557 €. Der Elternbeitrag 2025/26 (25 € je Kind und Monat) erfüllt die Mindestempfehlung des Landes OÖ; die Auszahlungsdeckung zu den Personalkosten der Busbegleitung hätte mit durchschnittlich 64 € je Kind und Monat erreicht werden können.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Dieses Thema (insbesondere die Abholung im 1-km-Radius) wurde vom Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 15.09.2026 näher geprüft. Dem Gemeinderat wurde das Ergebnis zur weiteren Diskussion in der Sitzung am 25.09.2026 zur Kenntnis gebracht.

Öffentliche Einrichtungen – Schülerausspeisung

Fehlbeträge 2023–2025 insgesamt 62.974 €; Bezuschussung von 1,36 € je Essensportion.

30. *Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten (zu hohe Einzahlungen berücksichtigt – Mehreinzahlungspotenzial von insgesamt rd. 2.000 € 2023–2025).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Die fehlerhafte Berücksichtigung von Gastbeiträgen in der Abgangsdeckung wurde behoben und die Differenz den teilnehmenden Gemeinden vorgeschrieben.

31. *Es wird empfohlen, mit der Gemeinde Waldkirchen am Wesen Gespräche hinsichtlich einer Abgangsdeckung zu den von dort bezogenen Essensportionen zu führen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Ab dem Kalenderjahr 2026 wird auch die Gemeinde Waldkirchen am Wesen in die Berechnung der Abgangsdeckung mitaufgenommen. Die Gemeinde wurde darüber bereits informiert.

32. *Der Gemeinderat sollte sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit mit der Verrechnung eines auszahlungsdeckenden Essensbeitrags an die Essensteilnehmer befassen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Dieses Thema wurde vom Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 15.09.2026 näher geprüft. Dem Gemeinderat wurde das Ergebnis zur weiteren Diskussion in der Sitzung am 25.09.2026 zur Kenntnis gebracht.

Weitere wesentliche Feststellungen

Landspinnerei

33. *Der Auslastungsgrad der Landspinnerei stellte sich zum Prüfungszeitpunkt als gering dar. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Nutzung der Räumlichkeiten verstärkt zu bewerben.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Insbesondere mit der Kooperation mit dem Netzwerk Coworking Oberösterreich erwartet man sich mehr Bekanntheit und einen höheren Auslastungsgrad.

Raumordnung – Planungskosten

34. *Die Kostenverrechnung für Planänderungen an die Grundeigentümer ist von der Gemeinde selbst abzuwickeln (nicht durch den Ortsplaner).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Aktuell erfolgt die Verrechnung direkt zwischen Planer und Antragsteller. Sollte es zu Zahlungsprobleme kommen, würde die Verrechnung über die Gemeinde erfolgen.

Strom

35. *Es ist auf die korrekte Darstellung der Einzahlungen aus Stromverkäufen (Haushaltsansatz/Konto 829 statt Rotabsetzung unter Konto 600) zu achten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Rotabsetzungen wurden auf 829 umgebucht.

36. *Die Eigenverbräuche des aus den Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms sind im Sinne der Kostenwahrheit haushaltswirksam als Aus- und Einzahlungen darzustellen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Diese sind aktuell tw. noch nicht feststellbar (zB Wechselrichter Mittelschule) – technische Anpassungen sind beauftragt bzw. in Umsetzung.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

37. *Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses vom 24. Februar 2025 (Ermächtigung des Bürgermeisters für Auftragsvergaben bis 40.000 € je Kirtag) zu befassen, da diese Zuständigkeitsübertragung keine gesetzliche Deckung fand. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für Auftragsvergaben sind zu beachten.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

GV-Beschluss vom 29.06.2026 – TOP 1: Aufhebung Beschluss vom 24.02.2025 TOP 2 sowie Beschlussfassung zu den Vergaben SEK 2025 und SEK 2026.

Prüfungsausschuss

38. *Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen für die verpflichtend abzuhaltenden Sitzungen beachtet (mindestens vierteljährlich, jährlich mindestens 5 Prüfungen).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Heuer sind bereits fünf Sitzungen eingeplant (noch bevorstehend 03.11. und 01.12.)

39. *Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte künftig geprüft werden, ob getrennte Sitzungen am selben Tag (mit doppeltem Sitzungsgeld) erforderlich sind oder in einer Sitzung zusammengefasst werden können.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Es handelte sich hier um einen Einzelfall, da der Voranschlag früher fertig war als geplant und somit diese Sitzung vorverlegt werden konnte.

Anmerkung: Bestimmungsgemäß hat der Rechnungsabschluss in einer eigenen Sitzung geprüft zu werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

40. *Die Auszahlungen zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben dürfen die budgetierten Kreditansätze nicht überschreiten (2023 und 2025 wurden die Rahmen überschritten).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Der Gemeinderat wurde im Zuge der RA-Prüfung dieser Finanzjahre hierüber bereits am 25.09.2026 informiert.

Anmerkung: Die gesetzlich vorgeschriebenen Budgetgrenzen wurden hier weit unterschritten.

Investitionen

41. *Die Investitionsnachweise sind lückenlos zu führen (einzelne Vorhaben fehlten im Rechnungsabschluss 2025).*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Der Eigenanteil beim Vorhaben 1010100 Buchhaltungskooperation Einrichtungskosten in Höhe von EUR 487,07 wurde im Finanzjahr 2026 aus aHH-RL bedeckt.

Der Überschuss im Vorhaben 1851910 ABA BA 09 LIS, Kamerabefahrung wird im FJ 2026 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

42. *Beim Vorhaben „Kindergartenerweiterung – 3. Gruppe" sind die gesetzlichen Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben zu beachten – diese wäre aufgrund des genehmigten Gesamtkostenrahmens beim Gemeinderat gelegen.*

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Vergaben wurden nachträglich nochmals vom Gemeinderat in der Sitzung 03.07.2026 unter TOP 2 beschlossen.

Ausgegliederte Gesellschaft – Kirchenwirt St. Aegidi GmbH

Gesamtaufwand der Gemeinde für den Kirchenwirt 2023–2025: 567.279 €. Kumulierter Gesamtverlust der Gesellschaft laut Bilanz 2025: 192.329 €.

43. *Sollte der Betrieb bei einer Gesamtbetrachtung in absehbarer Zeit nicht zumindest ausgeglichen geführt werden können, sollte die Gemeinde – nicht zuletzt im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation – die Weiterführung kritisch hinterfragen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten in diesem Fall Überlegungen für die Auflösung der Gesellschaft und die*

Veräußerung der Liegenschaft angestellt werden. Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Stellungnahme der Gemeinde St. Aegidi:

Das Gasthaus Kirchenwirt ist eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Gemeinde. Es dient dem regionalen Tourismus und ist zugleich ein zentraler Treffpunkt für die Bevölkerung. Der Ankauf des Gebäudes wurde seinerzeit durch Landesrat Max Hiegelsberger mit 200.000 € gefördert, da andernfalls die Turnhalle als Mehrzwecksaal hätte umfunktioniert werden müssen, was erhebliche Mehrkosten verursacht hätte.

Mit der Beiziehung eines externen Beraters (GR-Beschluss vom 28.02.2025, TOP 9) und dem Geschäftsführerwechsel im August 2025 konnten die Umsätze gesteigert und insbesondere die Aufwendungen reduziert werden. Für 2026 wird erstmals ein zumindest ausgeglichenes, voraussichtlich positives Wirtschaftsergebnis erwartet.

Von Gemeinderat und Prüfungsausschuss wird die Entwicklung laufend verfolgt und bewertet.